DR. ERNST FORSTHOFF

Der totale Staat

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

Ernſt Forſthoff

Der totale Staat

Nur Waffen ſchafft!
Geſchaffen habt Ihr alles dann,
Auch derbſter Söhne übermäßigen
Vollgenuß.

Goethe

Zweite Auf[illegible]e

Hanſeatiſche Verlagsanſtalt Hamburg

Gedruckt in der Hanſeatiſchen Verlagsanſtalt A.-G., Hamburg 36 und Wandsbek
Copyright 1933 by Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36 / Printed in Germany

Inhalt

Vorwort 7

Einleitung 9

Der Staat des 19. Jahrhunderts 11

Der Staat von Weimar 22

Der totale Staat 32

Die Herrſchaftsordnung 34

Die Volksordnung 42

Schluß 51

Vorwort

Die erste Fassung dieser Schrift entstand während der revolutionären Umwälzung im Mai 1933. Sie wurde in der grundsätzlichen Kennzeichnung des nationalsozialistischen Staates nicht überholt. Trotzdem erschien es untunlich, die Schrift in ihrer ursprünglichen Fassung erneut hinausgehen zu lassen, nachdem inzwischen der Staat eine fest umrissene Gestalt gewonnen hat. Bei der Überarbeitung habe ich mich bemüht, den Gesamtcharakter der Schrift nicht zu ändern. Darum habe ich mir auch hinsichtlich des Umfangs stärkste Beschränkung auferlegt, die angesichts der Fülle des Stoffs vielfach bis an die Grenze des Tragbaren ging. Das zweite und dritte Kapitel sind unverändert geblieben. Dagegen wurden die beiden letzten, dem heutigen Staate gewidmeten Abschnitte, wesentlich umgestaltet, auch die Einleitung erhielt eine neue Fassung.

Ich möchte nicht unterlassen, an dieser Stelle freundschaftlicher Gespräche mit Albrecht Erich Günther zu gedenken, die nicht ohne Einfluß auf die Schrift waren.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1934. E. F.

Einleitung

Der nationalsozialistische Staat bedeutet, für eine weitere politische Sicht, die Rückkehr des deutschen Volkes zur staatlichen Form. Er bedeutet die Verneinung einer geschichtlichen Epoche, die den Staat um des Einzelmenschen und seiner Glücks- und Freiheitsansprüche willen zerbrach. Soziologischer Träger dieser zerstörenden Kräfte war das freiheitliche Bürgertum, die auf die wirtschaftliche Prosperität gegründete industrielle Gesellschaft. Diese bürgerliche Gesellschaft hatte sich eine Freiheit erkämpft, die nicht absolut war, sondern nur die Verneinung der staatlichen Ordnungszuständigkeit zugunsten einer „Eigengesetzlichkeit" darstellte. Die liberale Freiheit war die Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft, die mit der Durchsetzung ihres Freiheitsanspruchs aus der geschichtlich-politischen Verantwortung herausgetreten war.

Die Kriegsgeneration und die Jugend der Nachkriegszeit, so uneins sie zunächst auch in der positiven Zielsetzung sein mochte, hatte der Scheinstaatlichkeit bürgerlicher Prägung den Kampf angesagt. Sie bekannte sich zum totalen Staat. Der totale Staat ist, wie schon in der ersten Auflage dieser Schrift ausgeführt wurde, die Entgegensetzung gegen den liberalen Staat; es ist der Staat mit umfassender inhaltlicher Fülle im Gegensatz zum inhaltlich entleerten, durch Autonomisierungen, d. h. juristische Sicherungen vorausgesetzter Eigengesetzlichkeiten minimalisierten und nihilisierten liberalen Staat. Der totale Staat ist eine Formel, die dazu dienen sollte, einer noch an die liberale Begriffswelt gewöhnten politischen Welt durch Setzung des reinen Gegenbildes den Anbruch eines neuen Staates anzukündigen und zu verdeutlichen. Der totale Staat ist darum ein liberales Wort für eine ganz und gar unliberale Sache, für eine Art staatlicher Gemeinschaft, welche naturgemäß eine mehr als hundertjährige Epoche deutscher Geschichte, eben die liberale, nie wird verleugnen können, die sich aber

bewußt von ihr zu trennen sucht, ohne andererseits aus dem bloßen Gegensatz zum 19. Jahrhundert verstanden werden zu können.

Der nationalsozialistische Staat ist nicht lediglich der Gegenstaat gegen den Staat des 19. Jahrhunderts und die Scheinordnung Weimarer Prägung. Er hat eigene Gestaltungsformen ohne unmittelbares geschichtliches Vorbild, wie auch der Nationalsozialismus eine originale Schöpfung ohne ein solches Vorbild ist. Die Formel totaler Staat nimmt, weil sie eine polemische Formel ist, die ganze Fülle des gegenwärtigen Staatstums nicht in sich auf. Sie teilt dieses Schicksal mit allen allgemeinen Kennzeichnungen des heutigen Staates, die ihn über seine selbstverständliche nationalsozialistische Bestimmtheit hinaus charakterisieren sollen. Die Formel totaler Staat trifft den nationalsozialistischen Staat in einer besonders wesentlichen Eigenschaft, in seinem umfassenden, alle liberalen Autonomien zerstörenden Herrschaftsanspruch, und in diesem Sinne hat sie sich der Führer in seiner Rede auf dem Deutschen Juristentag (2. Oktober 1933) zu eigen gemacht. In diesem Sinne bleibt die Bezeichnung totaler Staat wichtig, weil sie gegen alle reaktionären Versuche, Eigengesetzlichkeiten alten Stils neu zu schaffen, immun ist. Notwendig ist nur, sie gegen Mißverständnisse zu sichern. Der totale Staat ist nicht Ausdruck eines überwundenen Etatismus, er soll nicht die Forderung einer totalen Verstaatlichung zum Ausdruck bringen, denn er hat nichts gemein mit der groben Mechanik des marxistischen Sozialismus. Er bedeutet ebensowenig die Erhebung des Staates über die staatstragende Bewegung. Staat und nationalsozialistische Bewegung bilden eine unlösliche, in dem Vorgehen des Führers gegen die aufrührerischen SA-Führer besonders augenfällig in die Erscheinung getretene Einheit. Staat und nationalsozialistische Bewegung vereinigen in sich die legitimen politischen Ordnungsmächte. Die Totalität dieser Ordnungsmächte ist mit der Formel totaler Staat gemeint.

Der Staat des 19. Jahrhunderts

Politische Geschichte wird erst anschaulich und für die politische Gegenwart wichtig, wenn sie in zusammenfassender Kennzeichnung und in der Entgegensetzung der wirkenden Kräfte dargeboten wird. Darüber geht vieles von der Mannigfaltigkeit historisch-politischen Geschehens verloren, um die sich der Historiker bemüht. Diese Schrift steht nicht im Dienste des historischen Erkennens, sondern der politischen Aktion. Sie bedient sich darum bewußt jenes summarischen, auf die Herausstellung der wesentlichen Kampfpositionen gerichteten Verfahrens; und die Frage, ob damit wirklich das Feld der Willkür betreten wird, soll hier bewußt unerörtert bleiben.

Vom Staate des 19. Jahrhunderts ist hier in diesem summarischen Sinne die Rede. Gemeint ist das Staatsbild der Epoche, die mit der französischen Revolution begann und in der totalen Mobilmachung vom August 1914 ihr Ende fand. Die Weimarer Verfassung soll nicht mehr dazu gerechnet werden, obgleich sie aus dem Geiste des 19. Jahrhunderts geformt wurde. Der Staat von Weimar, die Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaats, bedarf einer besonderen Würdigung.

Der Staat des 19. Jahrhunderts ist ein bürgerlicher Staat. Das heißt, er ging hervor aus der politischen Initiative des Bürgertums und entsprach in seiner schließlichen Gestalt den Anforderungen, die das Bürgertum an die staatliche Gestaltung stellte. Das Auftreten des durch einen politischen Willen verbundenen Bürgertums auf dem politischen Schauplatz bedeutete eine Revolutionierung des politischen Raumes von einem Ausmaß, das heute vielfach nicht erkannt wird. Allein die Tatsache, daß es seit dem Eintreten des Bürgertums in die Politik eine Verfassungsfrage gibt, kennzeichnet die Wandlung, die sich vollzog. Sie führte zu einer Politisierung größten Stils, und es widerspricht dieser Feststellung nicht, daß der Weg zum liberalen Rechtsstaat allerdings später im Zeichen der Autonomisierung und Entpolitisierung stand. Als der Glaube, daß alle Obrigkeit von Gott sei, ins Wanken geriet, als der bürgerliche Anspruch erhoben wurde, durch eine Verfassunggebung an der Bildung des „Staatswillens"

beteiligt zu werden, oder sogar durch einen Willensakt des Volkes die Staatsform zu bestimmen, entstand erst der weite Raum, in dem heute Politik gemacht wird. Denn erst jetzt wurde auch die Staatsform, die Verfassung, zur Verfügung der politischen Kräfte gestellt. Die Folge war, daß die Kontinuität einer einheitlichen Rechtsidee, die aus der Antike über das christliche und rationalistische Naturrecht führte, abriß. Schon Kant ironisierte die Juristen, die Rechtswissenschaft ohne eine einheitliche Vorstellung vom Wesen des Rechts trieben. Die alte Tradition der Rechtsidee lebte in dem nun auf ein privatethisches Fundament gestellten Justizrecht (dem bürgerlichen Recht und Strafrecht) fort, während das öffentliche Recht in der Legitimität, einer letzten, nicht weiter ableitbaren, aus der politischen Substanz vollzogenen Entscheidung für eine bestimmte Verfassungsordnung (die reine Beziehung der Legitimität auf das monarchische Prinzip in der Zeit des Wiener Kongresses war nur ein Vorspiel in der Geschichte der Legitimität), seinen tragenden Wert erhielt. Das bedeutete: Während das Justizrecht wesentlich unpolitisch verstanden wurde (worin die eigentliche Rechtfertigung der Unabhängigkeit des Richters im bürgerlichen Rechtsstaat liegt), wurde das öffentliche Recht dem Wandel der Legitimitätsvorstellungen unterworfen und damit funktionalisiert. Freilich sollte diese Funktionalisierung mit ihren unabsehbaren Entwicklungsmöglichkeiten die staatliche Einheit und Kontinuität nicht aufheben. Um diese Einheit und Tradition zu wahren, erhob man den Staat in den luftleeren Raum des Begriffs; man trennte ihn von dem Träger der Staatsgewalt und damit von der realen Machtlage ab, man entdeckte den „Staat als solchen", auf den sich nun das gesamte politische Leben in seiner verfassungsmäßigen Ausgliederung bequem beziehen ließ, um die Täuschung einer wirklichen Einheit und Kontinuität herzustellen. Gleichzeitig bedeutete diese Entdeckung in dem Ringen der monarchischen und nationaldemokratischen Legitimität, das das politische Leben des 19. Jahrhunderts bestimmt, insofern einen Erfolg der nationaldemokratischen Legitimität, als die Vorstellung von dem Staat als Persönlichkeit, als Organismus, von dem „Staat als solchen" den Monarchen ver-

hinderte, sich mit dem Staat zu identifizieren, also sein eigentlichstes Herrscherrecht noch auszuüben.

Diese Entdeckung des „Staates als solchen" in der Loslösung von dem Träger der Staatsgewalt ist nun für die ideelle Fortbildung des liberalen Rechtsstaates, seines Ranges und seines Gehaltes von allergrößter Bedeutung geworden. Sie leitete jene Entwicklung ein, an deren Ende der als agnostisch disqualifizierte Staat steht. Denn es leuchtet ein, daß ein Staat, der zum bloßen Begriff geworden ist und dem man alle nur denkbaren Funktionen zurechnen konnte, die des Parlaments wie des Scharfrichters, des Polizisten wie des Gerichtsvollziehers, zu dem Leviathan werden konnte und werden mußte, als der er in dem Schrifttum des Liberalismus erscheint. Der Staat als Abstraktion genommen und in der Entgegensetzung zur Gesellschaft als der sozialen Wirklichkeit verstanden, kann natürlich keine positive Beziehung zu den wesentlichen Gemeinschaftsphänomenen wie Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft haben. Denn indem man den Staat in diesem abstrakten Sinne, allenfalls als eine Machtorganisation, begreift, will man gerade den Staat vor diesen wesentlichen Gemeinschaftsphänomenen isolieren, und es bedarf dann eigentlich nicht mehr des bis zum Überdruß wiederholten Nachweises, daß ein solcher Staat sich jeden Eingriffs enthalten müsse. Diesen Leerlauf der Banalitäten erkennt man erst, wenn man die Prämissen durchschaut, die zu derartigen Behauptungen führen. Man braucht uns wirklich nicht mehr darüber zu belehren, daß ein Staat nicht philosophieren, daß er nicht als schöpferischer Künstler auftreten kann. Aber wir verwahren uns gegen den Trugschluß, der aus diesen banalen Konstatierungen gezogen wird: der Staat sei darum überhaupt außerstande, auf diesen Gebieten der Kunst und Wissenschaft überhaupt etwas zu unterscheiden und zu entscheiden. Der Staat kann und muß, wie sonst, so auch hier zum mindesten den Freund vom Feinde unterscheiden und sich dieser Entscheidung entsprechend verhalten. Wer freilich die Prämissen nicht kennt, die dem liberalen Argument vorausgesetzt sind, muß ihm mit Notwendigkeit erliegen.

Die Grundvoraussetzung, die hier gemacht wird, ist die, daß alle bewegende Kraft, aller schöpferischer Impuls, in den isolierten Men-

schen, das Individuum, verlegt wird. Nun brauchte das an sich nicht zu dieser Entleerung und Degradierung des Staates zu führen. Denn gerade das liberale Gesetz von der Auslesefunktion der freien Konkurrenz könnte dahin führen (und müßte eigentlich dazu führen), daß nun gerade die auf allen Gebieten besonders befähigten Persönlichkeiten die staatlichen Führerstellungen erobern und ihre hohen Fähigkeiten im Staate zur Auswirkung kommen lassen. Der Liberale wird das zwar zugeben, aber er wird sich dabei nicht beruhigen, da er nicht den konkreten Träger der Herrscherfunktion, sondern nur den Staat an sich sieht. Und dieser Staat an sich ist mit dem Odium belastet, der Repräsentant der Macht zu sein, von der der Liberale nicht denken, sprechen und schreiben kann, ohne den ausgesprochenen oder stillen Zusatz: bloße Gewalt, reine Gewalt, nackte Gewalt, brutale Gewalt. Er kann es nicht, weil er von seinen Voraussetzungen aus nicht in der Lage ist, in die Staatsorganisation irgendein inhaltliches Moment hineinzulegen, das geeignet ist, ihr einen wirklichen Rang zu geben. Eine politische Haltung, die kein eigentliches Gemeinschaftsbewußtsein kennt, die keine Beziehung zu Volk und Volkstum, zu Ehre, Würde und Tradition hat, kann die Staatsorganisation nur rechtfertigen als eine Versicherung auf größtmögliche Ungestörtheit in der privaten Existenz, die man Freiheit nannte. Der liberale Staat rechtfertigte sich aus dem sogen. status negativus (individuellen Freiheitsbereich) des Staatsbürgers.

So versteht es sich von selbst, daß das Gesetz der Zweckrationalität unter den Gesetzen, die einen Staat dieser Art formten, das bestimmende und vorherrschende sein mußte. Das Resultat dieser Entwicklung war der zweckrational, berechenbar und präzise funktionierende, von Max Weber mit unübertrefflicher Richtigkeit gezeichnete bürokratische Apparaturstaat. Zweckrationalität und Berechenbarkeit schlossen aus dem Staate das persönliche Moment, das immer unberechenbar bleibt, weithin aus. Die Persönlichkeit wurde verdrängt durch die Institution des Amtes, der Befehl durch die generelle, alle verpflichtende und berechtigende, darum unpersönliche Norm. Mit der Wendung zum bürokratischen Rechtsstaat vollzog sich somit eine Institutionalisierung allergrößten Stils. Und zwar traf

die liberale Abneigung gegen die persönliche autoritäre Herrschaft zusammen mit den Anforderungen, die der Versorgungsanspruch der im 19. Jahrhundert entstehenden breiten Massen an den Staat stellte, Anforderungen, denen nur ein durchrationalisierter und berechenbarer Staat genügen konnte. Das festzuhalten ist gerade heute wichtig, denn damit ist der Gesichtspunkt berührt, der heute eine radikale Entbürokratisierung unmöglich macht. Auf diese Weise mochte es zwar gelingen, die offenbare Willkür, das offenbare Laster, die offenbare Gemeinheit aus dem amtlichen Staatsleben weitgehend auszumerzen. Aber man beseitigte damit auch die gewaltige Spannweite persönlichen Einsatzes, die mit dem Laster und der Willkür auch die echte Leidenschaft, die Weisheit und die genialen Tugenden des Staatsmanns umgreift, man mied das Risiko des Außergewöhnlichen, man hegte eine Straße des Mittelmaßes ein, die mit der „Verbeamtung" betreten wurde. Nur eine Persönlichkeit von dem ganz außerordentlichen Format eines Bismarck vermochte Zeit seines Lebens der Einebnung in das bürokratische Schema zu entgehen und keiner hat die Verbeamtung in ihren Gefahren klarer erkannt und an seinen Ministerkollegen schärfer gegeißelt als er.

Der bürokratische Apparaturstaat zwingt den Menschen in den Funktionalismus seines gesetzmäßigen und berechenbaren Ablaufs. Er grenzt diesen Spielraum verantwortlicher persönlicher Entscheidung so eng wie möglich ein. In ihm fungieren Menschen mit hoheitlicher Gewalt als Träger institutionell festgelegter Befugnisse nach Maßgabe der generellen Gesetze. Der Umkreis des Könnens, die Freiheit der Entschließung dieser staatlichen Funktionäre wird nur in beschränktem Maße durch die Härte des Willens, die Unbedingtheit der Verantwortung für das Volk und durch das soziale Gewissen bestimmt. Denn sehr wesentlich wird die Art der Funktionsausübung diktiert durch die Tatsache, daß die staatlichen Funktionäre eben jeweilige Träger solcher institutionell im vorhinein festgelegter und persönlicher Entscheidung entzogener Befugnisse sind. Dem entspricht eine Ausgestaltung des Prüfungs- und Berechtigungswesens, die die Person hinter der fachtechnischen Eignung zurücktreten läßt.

Dieser institutionelle, apparatmäßige Charakter des liberalen

Rechtsstaates bestimmt nicht nur die äußere Form seines Funktionierens, sondern auch seinen Inhalt, seine Substanz. Nicht alle Gehalte des sozialen Lebens sind in der Form einer rechtlichen Ordnung erfaßbar, institutionalisierbar. Viele und gerade die wesentlichsten und unverzichtbaren Gehalte einer Gemeinschaft versagen sich der Institution. Das deutlichste Beispiel ist das Kirchenproblem des Protestantismus. Da Gottes Geist wehet wo er will und wann er will, ist dem Protestanten die Kirche als sichtbare Gemeinschaft der durch Gottes Gnade Berufenen nicht erreichbar und auch nicht denkbar. Aber auch die säkularen Grundlagen jeder Gemeinschaft: Ehre, Würde, Treue, Redlichkeit und Verantwortung entziehen sich der normativen Sicherung und Institutionalisierung, sie können nur in Symbolen sichtbare Gestalt annehmen. Ein Gesetz, eine Amterhierarchie oder eine Rechtsordnung können nie den Charakter des Symbols gewinnen. Der reine Rechtsstaat, das heißt der Staat, der sich existenziell erschöpft in einer Rechts- und Amterordnung, ist der Prototyp einer Gemeinschaft ohne Ehre und Würde. Daß es einen solchen Scheinstaat auch in der Zeit eines radikalen rechtsstaatlichen Denkens nicht gegeben hat, daß er nur als Wunschbild in den Köpfen einiger Gelehrter entstand, verdient an dieser Stelle angemerkt zu werden.

Der Apparaturstaat ist ein Staat ohne Gehalte, und wo sich ihm Gehalte aufdrängen, wo er den Versuch macht, sie in sich aufzunehmen, da zerstört er sie, er nimmt ihnen ihr spezifisches Wesen, indem er sie auflöst in seine Normierungen und Berechenbarkeiten. Hans Freyer hat in seiner auch heute noch sehr bemerkenswerten Schrift „Revolution von rechts" darauf hingewiesen, wie dieser Staat in seiner Sozialgesetzgebung und -verwaltung die Substanz des Sozialen, die christliche Caritas, zerstörte und aus Liebe Gesetz, aus Christentum Politik, aus freiwilliger Handreichung das einklagbare Recht machte, eine Wohltätigkeit mit Kartothek, eine Liebe mit Instanzenzug organisierte.

Naturgemäß ist der auf Normierung und berechenbarer Vollziehung basierende Staat außerstande, sachliche Unterscheidungen wie wahr — unwahr, gerecht — ungerecht, gut — böse, sittlich — un-

sittlich, zu vollziehen, da ihm die Substanz fehlt, aus der heraus solche Unterscheidungen nur getroffen werden können; ja, es ist der Staat, der auf derartige Unterscheidungen nicht aus Not, sondern aus Prinzip verzichtet, denn es ist der Staat eines Geschlechtes, das die Kraft zu solchen Entscheidungen verloren hatte, nachdem die ursprüngliche christliche und dann die ihr nachfolgende ungebrochen rationalistische Substanz mit ihrer Gläubigkeit und Kraft zur Entscheidung für absolute Haltungen verzehrt war. Ein konsequenter Verteidiger der liberalen Demokratie, Hans Kelsen, hat zutreffend festgestellt: „Wer absolute Wahrheit und absolute Werte menschlicher Erkenntnis für verschlossen hält, muß nicht nur die eigene, muß auch die fremde, gegenseitige Meinung zumindest für möglich halten. Darum ist der Relativismus die Weltanschauung, die der demokratische Gedanke voraussetzt."

Damit wird auch die Anmaßung erkennbar, die in der Bezeichnung „Rechtsstaat" für ein derartiges Staatswesen liegt. Denn es ist im Grunde eine grobe Täuschung, wenn ein Staat, der zur Vollziehung der Unterscheidung von Recht und Unrecht außerstande ist, für sich mit besonderer Betonung in Anspruch nimmt, ein Staat des Rechtes zu sein, sich damit über die anderen Staaten, die „Diktaturen", die „Obrigkeitsstaaten", die „Macht- und Gewaltstaaten" zu erheben und sich ihnen gegenüber einen ethisch-politischen Mehrwert zu sichern. Jahrzehnte hindurch hat das deutsche Volk diesen rechtsstaatlichen Anspruch anerkannt. Erst seine letzte, nackte Ausbeutung durch die Legalitätsherrschaft der Parteien, die Erfahrungen, die anständigen nationalen Volksgenossen in der Verfolgung durch die legale Staatsgewalt zuteil würden, die das Reich in dem Prozeß gegen Preußen vor dem Staatsgerichtshof im Oktober 1932 machte, in dem zum letzten Male ein hohles Scheinrecht über die Ehre und Würde des Staates einen traurigen Triumph erzielen konnte — erst das alles öffnete dem Volke die Augen und ließ es den liberalen Rechtsstaat in der nationalsozialistischen Revolution hinwegfegen.

Diese gekennzeichnete Entwicklung erfaßt zwar einen wesentlichen Teil der politischen Bewegung des 19. Jahrhunderts, aber sie hat die politische Struktur dieser Zeit nicht allein und ausschließlich ge-

prägt. Sie ist nicht zu lösen von der gewaltigen, zeitlich mit ihr parallel laufenden Gegenbewegung: der politischen Inpflichtnahme des deutschen Volkes durch die allgemeine Dienstpflicht, dem Übergang vom Söldnerheer zum Volksheer. Entpolitisierung und Verrechtlichung des Staates, Zerstörung überkommener Rangordnungen durch Privatisierung öffentlicher Lebensbereiche im größten Stil auf der einen Seite, soldatische Disziplinierung und Wehrhaftmachung des Volkes andererseits — zwei Entwicklungstendenzen von paradox anmutender Gegenläufigkeit.

Und doch ergeben erst beide, zusammen gesehen, Sinn und Erbe des 19. Jahrhunderts. Jedenfalls war die liberale Entwicklung mit ihrem Entpolitisierungsstreben nicht möglich ohne die Gegengewichte nationalstaatlichen und demokratischen Gepräges. Das moderne Volksheer war die konsequenteste und folgenreichste Vollstreckung des demokratischen Prinzips. Er offenbarte den militant-nationalen Charakter jeder wahren Demokratie, die damit in ihrer ungebrochenen Form denkbar weit entfernt ist von jeder liberalen, humanitären und pazifistischen Verweichlichung. In dem Nebeneinander von Volksheeresverfassung und liberalisiertem Apparaturstaat findet jene eigenartige, künstliche Verknüpfung der nationalen und liberalen Tendenzen ihren Ausdruck. Der Staat des 19. Jahrhunderts, der nach innen, liberalen Anforderungen entsprechend, auf ein Minimum an Herrschaft reduziert wurde, trat nach außen, als Nation, mit einem Expansionswillen von einer Weite der Ziele auf, wie man ihn bisher nicht erlebt hatte. Es entsprach dem Wesen dieses Staates, wenn man dem Soldaten einen politischen Rang vorenthielt, wenn man alle nur denkbaren Verfassungskautelen gegen einen Eingriff der militärischen Instanz in die staatliche Verwaltung ausdachte, wenn man überhaupt der Armee mit allem nur denkbaren Mißtrauen gegenüberstand, um sich nach außen, anderen Nationen gegenüber, nicht ohne Stolz, jedenfalls ohne jeden inneren Vorbehalt auf die Stärke der Armee, auf die militärische Schlagkraft des deutschen Volkes zu berufen.

Soziologisch betrachtet, wird man die sogenannten oberen Schichten, das gebildete und besitzende Bürgertum, als den eigent-

lichen Träger des liberalen Staatsgedankens bezeichnen dürfen, während das breite Volk in dem Heeresdienst, in der Hingabe an die nationalstaatlichen Ideale, an Macht und Größe der Nation, jene politische Inpflichtnahme erfuhr, auf die es zu verzichten nicht willens war (darum konnte auch der jüdische Journalismus die nationalen Bestrebungen und die Liebe zum Militär als „kleinbürgerlich" diskreditieren). Heute wird die Bedeutung und der ernste Sinn dieser „kleinbürgerlichen" Haltung offenbar. Die liberale Minimalisierung des Staates war nur darum überhaupt möglich, weil die allgemeine Wehrpflicht dem politischen Menschen die unentbehrliche Gelegenheit zum Einsatz bot. Darüber hat uns nichts besser belehrt als zehn Jahre liberaler Staat ohne Wehrpflicht und ohne einen geformten Willen zur Nation.

Eine Bewegung wie die liberale, die sich das anmaßende und täuschende Ziel einer Vergeistigung der Politik setzte, die das politische Leben in eine endlose Diskussion aufzulösen strebte (Parlamentarismus und öffentliche Meinung), die die Macht als roh, ungeistig, menschenunwürdig diskreditierte, konnte niemals eine wirkliche Volksbewegung werden. Sie mußte beschränkt bleiben auf eine bestimmte, verhältnismäßig schmale Schicht des Volkes, die sich hinter den Privilegien des Besitzes und der Bildung verschanzte und damit an Stelle der beseitigten ständischen Gliederung eine Pseudo-Rangordnung errichtete, über deren Problematik heute kein Wort mehr zu verlieren ist. Das 19. Jahrhundert brachte zwar, äußerlich betrachtet, den Übergang zum Verfassungsstaat, in Wahrheit aber bedeutete es den beispiellosen Zerfall der wirklichen Volksverfassung in einem tieferen Sinne als geformte Einheit und gemäße Gliederung des politischen Volkes. Das Aufkommen der proletarischen Bewegung, die sich von allem Volkhaften bewußt zu lösen versuchte, obgleich es ihr in Wirklichkeit nie gelang und gelingen konnte, ist das deutliche Kennzeichen des Volksverfalls. Wir wissen das heute und empfinden dieses unglückselige Erbe der vergangenen Epoche drückend genug, so daß es sich erübrigt, darüber ausführlicher als in diesen Andeutungen zu sprechen.

In dem Schrifttum unserer Tage nimmt das 19. Jahrhundert einen breiten Raum ein. Alle instinkthaften, vorwärtstreibenden, in

der Substanz revolutionären Kräfte sind zum Angriff auf das Erbe dieser Zeit übergegangen. Das bürgerliche Zeitalter wird liquidiert, und es ist die Verheißung einer besseren Zukunft, daß es mit rücksichtsloser Entschlossenheit und dem Mut zur äußersten Konsequenz geschieht. Nur akademische Pedanten werden darüber erschrecken, daß diese Auseinandersetzung summarisch erfolgt und dabei auch an traditionelles Gut Hand angelegt wird, das ihnen teuer ist und das sie aus der Konkursmasse zu retten wünschen. An diesen Ermahnungen zur „Objektivität", zur „Ehrfurcht vor der Vergangenheit", hinter denen sich vielfach deutlich die Absicht der Sabotage verbirgt, kann sich heute niemand beteiligen, der dem heutigen Erneuerungswillen seine vorwärtsreißende Kraft erhalten möchte, der erkennt, daß es heute darauf ankommt, die letzten Reserven aus dem Volke herauszuholen.

Das 19. Jahrhundert hat dem deutschen Volke eine wahrhaft nationale Volksverfassung vorenthalten. Es hat aus ihm nicht die Einheit des Willens und der Tat geschaffen, wie sie die französische Nation ist und als die sich ein Volk heute allein ehrenvoll zu behaupten vermag. Das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert der Volksheere, war die Epoche der staatlichen Machtbehauptung nach außen, der nationalstaatlichen Expansion. Damit ist eine Tradition bezeichnet, die wir nicht verlassen können. Denn im 19. Jahrhundert wurde die territoriale Neugliederung Europas vollzogen, die sich mit dem Zerfall der dynastischen Ordnung als notwendig ergab. Im 19. Jahrhundert wurde der Grund gelegt zu einem nationalstaatlich, nach dem Gesetz von Volkstum und Tradition geordneten Europa. Der Wiener Kongreß, die letzte Heerschau des dynastischen Legitimismus, das Scheitern des hier unternommenen grandiosen Versuches, die monarchisch-legitimistische Ordnung als Garanten des Friedens und Bollwerk gegen das demokratische Chaos zu erhalten, bezeichnet den Wendepunkt. Mit unwiderstehlicher Gewalt setzte sich der nationalstaatliche Gedanke durch und mit ihm der Zwang zur Außenpolitik. Die erste Frucht dieser Bemühung um ein neues Europa fiel dem deutschen Volke mit der Reichsgründung zu. Bismarcks Wirken stand ganz im Dienste des werdenden Nationalstaates, so bewußt er

der monarchischen Legitimität huldigte, indem er sich als den treuen Diener seines Königs bezeichnete. Bismarck gab dem deutschen Volke im Reiche seine territoriale Gestalt und staatliche Form, die es instandsetzte, wieder eine deutsche Nation zu werden. Damit genügte er in vollkommenster Weise der geschichtlichen Aufgabe der Zeit. Das deutsche Volk zur Nation zu prägen, war nicht sein Beruf, weil es überhaupt nicht der Beruf seines Jahrhunderts war. Alle großen politischen Namen dieser Zeit sind der Außenpolitik verbunden: Neben Bismarck wären etwa Palmerston, Disraeli, Cavour zu nennen. Alle politischen Gegensätze, auch die innenpolitischen, stehen unter dem außenpolitischen Aspekt. Sogar die sozialistische Bewegung, deren Ziel der sozialen Gerechtigkeit auf dem innenpolitischen Feld lag, gab sich in der Betonung der internationalen Solidarität ein spezifisches außenpolitisches Gesicht.

Das 20. Jahrhundert stellt die europäischen Nationen vor eine neue gewaltige Aufgabe. Diese Aufgabe ist eine innenpolitische. Das 20. Jahrhundert wird das Jahrhundert der Innenpolitik werden, es wird den Nationen die ihnen gemäße, wirkliche Verfassung bringen, die mehr ist als ein bloßes Verfassungsgesetz, das im Reichsgesetzblatt verkündet wird, die eine wirkliche, auf echten Rangverhältnissen beruhende Ordnung des geeinten Volkes sein muß. Das wird geschehen müssen unter Abwendung von allen Formalisierungen eines das Wesentliche verfehlenden rechtsstaatlichen Denkens, von echten, sachlichen Unterscheidungen aus, auf der Basis der Unterscheidung von Freund und Feind, von volksgemäß und volksfremd, von deutsch und undeutsch.

Die Geschichte der letzten zwanzig Jahre kündigt diese Wendung an. Der Weltkrieg enthüllte den Mangel einer echten Verfassungsform. Rußland, Italien, Spanien, Österreich und Deutschland erlebten Revolutionen, an denen zunächst nicht das Ziel, sondern die erkennbare Richtung des politischen Willens auf die Innenpolitik interessiert. Die großen politischen Namen der neuesten Zeit sind der Innenpolitik verbunden: Adolf Hitler, Mussolini, Lenin und Stalin. Was bisher geschah, ist Ankündigung und Verheißung, nicht Abschluß und Vollendung. Eine neue Zeit ist angebrochen, ein neues Europa ist im Werden. Kein europäisches Volk vermag sich den Ge-

setzen dieser Zeit zu entziehen. Die europäischen Völker stehen vor der Wahl, das 19. Jahrhundert im wirklichen Nationalstaat zu vollenden oder zugrunde zu gehen. Die Vollendung des Nationalstaates bedeutet aber nicht nur die Aufrichtung und Disziplinierung der Nationen als innerpolitische Aufgabe, sie bedeutet ebenso sehr die unbedingte Abkehr von allen Methoden bürgerlicher Expansion in der Außenpolitik, die in dem Versailler Diktat ihren hoffentlich letzten Triumph feierten.

Der Staat von Weimar

Als die Nationalversammlung in Weimar zur Schaffung einer neuen Verfassung zusammentrat, fehlte es an der Normalität der Verhältnisse, die erst eine Verfassunggebung ermöglicht. Es mangelte ebensosehr an einer klaren Erkenntnis von dem geschichtlichen Beruf eines deutschen Verfassunggebers im 20. Jahrhundert. Das ist eine Feststellung ex post. Sie soll darum keine persönliche Schuld, sondern nur eine historische Tatsache fixieren.

Was das Verfassungswerk von Weimar an konkreten, faßbaren und anwendbaren Vorschriften brachte, entstammte der Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts, es waren die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie und die Grundrechte in ihrem überkommenen Gehalt. Allerdings war schon im Jahre 1919 ein Gefühl dafür lebendig, daß es auf die Dauer nicht genügen würde, das deutsche Volk in der Verfassungsordnung einer vergangenen Zeit zu erhalten, daß es darauf ankomme, im Zeichen des sozialen Gedankens und der Ausgleichung der Klassengegensätze zu neuen Formen der Staats- und Gemeinschaftsgestaltung zu schreiten, die der veränderten, technisierten und ökonomisierten Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts gemäß sind. Die Weimarer Verfassung enthält in ihren letzten Teilen Vorschriften, die aus diesem Geiste erwachsen sind, und zu denen sich auch der neue Staat ohne weiteres bekennen kann. Die Weimarer Verfassung erkennt an, daß das Eigentum verpflichtet und nur im Dienste der Gesamtheit ausgeübt werden kann, sie proklamiert den Grundsatz einer sozial gerechten Verteilung von Grund und Boden, sie enthält in dem Art. 165 RV. die grundsätzliche Festlegung einer Wirtschafts-

verfassung, von der aus sich unschwer — theoretisch! — ein stato corporativo im Sinne der Carta del Lavoro oder ein deutscher Ständestaat hätte aufbauen lassen.

Der fundamentale Irrtum von Weimar war der, zu glauben, ein solcher Staat ließe sich errichten in den Formen eines liberal-demokratischen Parlamentarismus, durch Diskussion, Abstimmung und den Vollzug der auf solche Weise zustande gekommenen Gesetze. Man erkannte nicht, daß dazu ein geeintes Volk, ein wirklich politisches Volk und eine überlegene, von taktischen Augenblickserwägungen freie Staatsführung gehört hätte, daß dazu mit einem Worte nur ein wirklicher Staat befähigt wäre, der die Weimarer Republik nicht sein konnte und nicht sein sollte.

Jeder Staat hat eine Substanz, die er nicht schafft, sondern voraussetzt, aus der er seine Kraft bezieht, die seine Formen mit Leben füllt. Diese Substanz kann die Monarchie von Gottes Gnaden, das Volk, der Führer und sein Mythos sein; niemals aber die in den Gesetzen in ihren Rechten und Umgrenzungen festgelegte Summe der Wahl- und Stimmberechtigten. Die Weimarer Verfassung, die Demokratie ohne Volk, die liberale Ordnung mit vielfach antiquierten Freiheiten, bedeutete den Versuch zum Staat ohne Substanz.

Die Weimarer Verfassung umschrieb im letzten Grunde nicht eine Ordnung, sondern ein Verfahren, das Verfahren nämlich, nach dem jeweilige Parteimehrheiten ihren jeweiligen Parteikoalitionswillen durchsetzen konnten, sei es im Wege der normalen Gesetzgebung, sei es im Wege der Verfassungsänderung. Was in Gemäßheit dieses Verfahrens geschah, war legal und darum ohne Ansehung seines Inhalts zu einem besonderen Rang erhoben.

Das Legalitätssystem der vergangenen Jahre war die Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaates. Es ist auch heute noch wichtig, diesen Verfallsprozeß in seinen wesentlichen Erscheinungen und Hintergründen zu kennen. Denn in ihm traten kämpferisch, fordernd die Kräfte auf den Plan, die jetzt zur Gestaltung berufen sind, in ihm wurde deutlich, was aus dem Erbe des 19. Jahrhunderts auszulöschen ist, in ihm zeichneten sich bereits die ersten Konturen der neuen Ordnung, des Staates des 20. Jahrhunderts, des totalen Staates ab.

Dem hohen Rang, den die Legalität in den letzten Jahren behauptete, liegt eine spezifisch bürgerlich-liberale Auffassung vom Staate, seiner Verfassung und seinen Funktionen zugrunde. Die Vereinheitlichung dieser Auffassung macht einen kurzen Rückblick auf das 19. Jahrhundert notwendig. Der bürgerliche Rechtsstaat und seine wesentlichen Formen und Begriffe beruhen auf der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft. Das Individuum, der Bürger, ist nach liberaler Anschauung nicht primär Glied des Staates, sondern der Gesellschaft. Er ist nicht in erster Linie *Staats*bürger, sondern schlechthin Bürger, das heißt Mitglied einer sozialen Gemeinschaft, in sozialen Rechte- und Pflichtverhältnissen, die sich nach den Gesetzen dieser Gesellschaft bilden und wandeln. Er nimmt an dieser Gesellschaft teil als wirtschaftender, künstlerisch oder wissenschaftlich tätiger Mensch, und sein Freiheitsanspruch geht dahin, daß ihm in dieser Teilhaberschaft an dem gesellschaftlichen Dasein kein Zwang auferlegt wird, der nicht in der Eigengesetzlichkeit dieses gesellschaftlichen Daseins seine Rechtfertigung findet. Die Gesellschaft wird als eine in sich ruhende, durch eigene Gesetze in geordneter Bewegung gehaltene soziale Realität betrachtet. Ihre Gesetzlichkeit wird bestimmt durch die Harmonie der Interessen, die in ihrer Gesamtheit das gesellschaftliche Leben ausmachen. Zwar werden diese Interessen im Widerstreit verteidigt und durchgefochten. Die tiefere Harmonie soll sich aber darin zeigen, daß sich der Widerstreit der Interessen in einem harmonischen Ausgleich auflöst. In diesem harmonischen Ausgleich liegt auch die Möglichkeit eines Fortschritts der gesellschaftlichen Zustände beschlossen. Der Interessenwiderstreit darf darum nur bis zum Kompromiß, nicht aber bis zur radikalen Entscheidung durchgefochten werden. Es ist das Prinzip des Leben und Leben-Lassens, das die Gesetzlichkeit der Gesellschaft bestimmt. Den tragenden weltanschaulichen Untergrund dieser Gesellschaft bildet der Glaube an den guten, von dem Willen zu Harmonie und Vollendung beseelten Menschen, der Glaube an den Menschen, der der Freiheit bedarf, weil er ihrer würdig ist.

Die Gesellschaft bezeichnet also den eigentlichen Lebensraum des Bürgers, in dem er lebt, schafft, leidet und stirbt. Der Staat soll an diesem Bereich nicht teil haben. Vom Staate her gesehen ist die Gesellschaft der

Freiheitsraum, die Gesamtheit der autonomen, das heißt vom Staate nicht geleiteten sozialen Bereiche. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Rechtsform, in der die Freiheit solchen Bereichen gewährt wurde, in der Gestalt des Grundrechts kam sie dem Individuum zu.

Der von der Gesellschaft, der Realität des sozialen Lebens getrennte Staat konnte naturgemäß keine Substanz, keine inhaltliche Fülle haben. Er hatte nur eine Funktion. Er war das regulierende Prinzip, eine Apparatur, die — von der Machtbehauptung nach außen abgesehen — nur dem Zwecke diente, die Gesellschaft in der Gesetzmäßigkeit ihrer Fortentwickelung zu erhalten. Als eigengesetzliche Wirtschaft, als Freiheit der Wissenschaften, als Autonomie der Kirchen und Religionsgesellschaften, als Freiheit des Gewerbes fand das gesellschaftliche Leben in seinen verschiedenen Zweigen seine Abgrenzung und weitgehende Abschließung gegen den Staat.

Ein solcher Staat war jedoch, wenn überhaupt, nur sinnvoll unter einer Voraussetzung, die im 19. Jahrhundert gegeben war. Die Abgrenzung der Gesellschaft gegen den Staat konnte nur vollzogen werden, wenn und solange es einen Staat gab, der außerhalb der Gesellschaft existierte. Dieser Staat war bis zum Jahre 1918 in der Form der konstitutionellen Monarchie vorhanden. Es ist für jede Monarchie von entscheidender Wichtigkeit, daß der Monarch nicht teil hat an dem gesellschaftlichen Leben, daß ihm ein Rang verbleibt, der ihn jeder gesellschaftlichen Einordnung entzieht. Nur solange der König als außergesellschaftlicher Souverän herrschte, gab es eine wirkliche Repräsentanz des Politischen im Staate, gab es auch für die Gesellschaft einen wirklichen Gegenspieler, gegen den es einen Sinn hatte, Eigengesetzlichkeiten und Freiheiten in Anspruch zu nehmen. Denn es handelte sich ja nicht nur darum, daß der König dem gesellschaftlichen Leben entrückt war, mit ihm waren es auch die Armee und das Beamtentum, also die gesamte sichtbare staatliche Macht. Darauf gründete sich die besondere Berufsehre des königlichen Beamten und Soldaten, darauf beruhen auch die besonderen Vorrechte des höfischen Zeremoniells, die die Offiziere und Beamten gegenüber den Angehörigen des Bürgertums genossen. Indem sich das Bürgertum gegen den Staat abgrenzte, sich auf Freiheiten und

Eigengesetzlichkeiten berief, emanzipierte es sich vom monarchischen Willen. Das geschah aus einer konkreten politisch-geschichtlichen Kampfsituation heraus und darin lag auch der konkrete Sinn dieser kalten Revolution. Mit dem Wegfall der Monarchie aber hat diese Form vom Staat jeden Sinn verloren.

Es gehört zu den fundamentalsten Anforderungen an das politische Denken, daß es konkret sei. Man kann dem Staat Schranken ziehen, aber man muß wissen, wer dieser Staat ist, wer ihn trägt und welche Realität der Staat hat, man kann individuelle Freiheiten verbürgen, aber es ist dann notwendig, zu erkennen, welche Freiheit gemeint ist, wovon das Individuum frei sein soll. Als man im 19. Jahrhundert Freiheiten verbürgte, die Gewalten trennte, das Budget-Bewilligungsrecht des Parlaments verfassungsmäßig sanktionierte, da wußte man, gegen wen sich diese Maßnahmen richteten. Sie hatten eine eindeutige Wendung gegen die umfassende monarchische Souveränität. Man hat in Weimar diese „Errungenschaften" des 19. Jahrhunderts klischeemäßig übernommen. Man hat die Frage nach dem konkreten Sinn dieser Verfassungsprinzipien nicht mehr gestellt. Hätte man sie ernsthaft aufgeworfen, so hätte es den Urhebern der Verfassung nicht entgehen können, daß alles, was an Freiheit, Schranken der Staatsgewalt und Mitbestimmung des Parlaments im 19. Jahrhundert geschaffen wurde, in der veränderten politischen Welt von 1918 seinen Sinn entweder ganz verloren oder doch ganz entscheidend gewandelt hatte. Nur einem an die Abstraktion Staat anknüpfenden, scheinpolitischen Denken konnte es passieren, die neue Verfassung sozusagen in den luftleeren Raum zu konstruieren.

Die Beseitigung der Monarchie und damit einer jedenfalls der Möglichkeit nach echten, außergesellschaftlichen Staatlichkeit stellte den Verfassunggeber des Jahres 1919 vor die geschichtliche Aufgabe, ein neues, nicht in die gesellschaftliche Ebene herabsinkendes Staatstum anzubahnen, indem er die Formen für die Entwicklung eines solchen Staatstums schuf. Statt dessen blieb die Verfassunggebung im Schema des 19. Jahrhunderts, sie grenzte ein, sie differenzierte, sie schuf Schranken durch Aufrichtung von Freiheitsverbürgungen gerade dort, wo sich nun eine neue, zum Range der Staatlichkeit empor-

wachsende echte politische Kraft in aller Ungebundenheit hätte bilden müssen, eine Kraft, die dazu berufen gewesen wäre, die staatliche Tradition in neuen Formen fortzuführen. Es ist selbstverständlich, daß diese Kraft nur aus dem Volke erwachsen konnte. Aber eine solche Kraft war in der damaligen Zeit nur in den bescheidensten Ansätzen vorhanden. Das deutsche Bürgertum hat sich nicht zu dem militanten Staatsträger mit Stimmschein und Waffe zu erheben vermocht, der das französische Bürgertum seit einem Jahrhundert ist. Auch das ist nicht eine „Schuld" dieses Bürgertums. Wenn Deutschland nicht wie Frankreich zu einer Nationaldemokratie großen Stils wurde, so liegt der Grund dafür in der einfachen Tatsache, daß das deutsche Volk nicht das französische ist, daß man dem deutschen Volke zwar eine westeuropäische Verfassung geben, ihm aber keinen französischen Nomos, kein fremdes Lebensgesetz aufzwingen kann.

Die Affinität des deutschen Volkes zur westeuropäischen, egalitären Demokratie ist gering. Ein gesunder Instinkt hält das deutsche Volk fern von der ungeheuren Nivellierung und Einebnung des volkstümlich Gewachsenen, die als Folge jedes konsequenten Demokratismus in Kauf genommen werden muß und für die Frankreich mit seinem Zentralismus und der Verödung seiner Provinzen stets ein mahnendes Beispiel sein wird.

Auch das hat dazu beigetragen, daß man in Weimar mit aller Betonung an den vorwiegend liberalen Gegengewichten gegen den Demokratismus, an Gewaltenteilung, Grundrechten und föderativer Reichsstruktur festhielt. Auf diese Weise ist es gelungen, dem deutschen Volke die innere Mannigfaltigkeit und den Reichtum seiner Lebensformen zu erhalten, die ihm wesensgemäß sind. Freilich verbaute man damit den Weg zum Staate überhaupt und verfehlte den Ansatz zu einem spezifisch deutschen Staat, der sich dadurch auszeichnen muß, daß er aus dem Reichtum und der Fülle deutschen Wesens erwächst, der die gewordene volkliche Gliederung nicht sich selbst überläßt, sondern zur Grundlage seines Wirkens hat.

Was in Weimar gelingen mußte und nicht gelang, war die Schaffung einer neuen Repräsentanz der Staatlichkeit. Dazu bedurfte es der Überwindung der Gesellschaft in der Schaffung eines neuen, nicht

gesellschaftlichen Trägers der Staatlichkeit. Erst damit wäre auch eine wirkliche staatliche Autorität errichtet worden. Mit Recht hat im Jahre 1932 ein moderner Soziologe festgestellt, daß es für die Wiedererrichtung eines wirklichen Staatstums in erster Linie nicht auf Programme ankomme, sondern auf die Einsetzung „einer Institution, einer Instanz, die unabhängig von dem sozialen Antagonismus die effektiven Machtmittel und die notwendige Bewegungsfreiheit besitzt, um ihn autoritär zu ordnen". Die Feststellung, daß die Impulse zur Wiederbelebung deutschen Staatstums nach der Beseitigung der Monarchie nur aus dem Volke kommen konnten, besagt praktisch, daß sie aus dem Bereiche hervorbrechen mußten, das bisher unter dem Gesetz der Gesellschaft stand. Damit wird deutlich, daß ein solcher Aufbruch kein organisatorisches, sondern ein geistig-politisches Ziel haben mußte.

Die Gesellschaft hat nicht die Fähigkeit zur Autorität. Denn die Autorität verbindet sich nie dem Interesse. Autorität ist immer Ausdruck und Wirkung eines geistigen Ranges. Die Gesellschaft ist ein Pluralismus von Interessen, der keine Rangordnung in sich zu bilden vermag. Darum ist die Gesellschaft nicht fähig, Trägerin einer autoritär gezügelten, staatsbildenden und staatserhaltenden Kraft zu sein.

Die Errichtung eines wirklichen Staates nach dem Zusammenbruch der Monarchie hätte somit aus der Überwindung des pluralistisch-gesellschaftlichen, interessenmäßig bestimmten Denkens und Handelns durch einen Akt der Besinnung auf den wahren politischen Beruf des deutschen Volkes geschehen müssen. Der Ansatz zu einer solchen staatlich-politischen Selbstkonstituierung des deutschen Volkes konnte nur außerhalb aller gesellschaftlichen Zusammenhänge gesucht und gefunden werden. Dieser Ansatz wurde nicht gefunden. Es bedurfte eines vierzehnjährigen beispiellosen Leidensweges, bis sich das deutsche Volk entdeckte und zu sich selbst zurückfand.

Gewiß erlebte das deutsche Volk die Revolution von 1918 in einem Zustande der seelischen Erschöpfung, gewiß war das soziale Leben Deutschlands in dieser Zeit und in den nächsten Jahren unbalanciert und erschwerte damit die Bildung eines einheitlichen Volkswillens. Aber die Erfahrungen der neuesten Zeit lehren, daß aller dieser Schwierigkeiten ein bewußter politischer Wille Herr zu werden vermag.

So ging mit der Monarchie das autoritäre Staatstum verloren und der Staat wurde dem Spiel der gesellschaftlichen Mächte ausgeliefert. Damit verfiel der Staat einer Entartung, die in dem Leerlauf eines rein formalen Legalitätssystems ihren deutlichsten Ausdruck fand. Das Politische, von seinem legitimen Ort vertrieben, ging in die Gesellschaft ein und begann hier eine illegitime, verborgene, darum aber um so brutalere Rolle zu spielen. An die Stelle der natürlichen Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat und seinen Ordnungen traten neue, apokryphe Formen der politischen Unterordnung: das Arbeitsverhältnis, das Kreditverhältnis, das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner, die Beherrschung der Produktion und des Marktes erstanden als neue Mittel politischer Herrschaft. Gerade das, was die Neuordnung des Jahres 1919 bringen sollte: die Befreiung des sozial Schwächeren von seinen gesellschaftlichen Fesseln, wurde nicht nur nicht erreicht, sondern im Gegenteil sabotiert.

Allenthalben treten die gesellschaftlichen Mächte nunmehr als politische Mächte mit einem politischen Anspruch auf. In welchem Ausmaß, mit welcher rücksichtslosen Ausschließlichkeit sich das organisierte Interesse der Parlamente bemächtigte, um sie zum Schauplatz seiner Interessenkämpfe zu machen, ist noch zu deutlich in aller Erinnerung. Auf welchen Wegen und Schleichwegen es den Interessentenverbänden gelang, auch über die Parlamente hinaus Einfluß zu gewinnen, vor allem auf die Verwaltung, darüber sind wir durch die Enthüllungen der nationalen Regierung und die zahlreichen Skandalaffären des Weimarer Staates zur Genüge unterrichtet. Das Berufsbeamtentum wurde naturgemäß in das Treiben der auf dem gesellschaftlichen Interesse aufgebauten Parteien hineingezogen und von der parlamentarischen Seite her unter Druck gesetzt; die freiwerdenden Ämter wurden zur Beute der jeweiligen Parteikoalitionen. Selbst die Justiz blieb von dieser Politisierung nicht unberührt.

Diese Verschleuderung des Politischen und der staatlichen Substanz konnte ungehemmt geschehen, da es einen Staat, der diesem Treiben hätte Einhalt gebieten können, nicht gab. Der Staat wurde über der Auslieferung der politischen Entscheidung an die gesellschaftlichen Mächte zu einer bloßen Apparatur, zu einem Funktionalis-

mus ohne einen ihm wesenhaften Gehalt; ein Gebilde also, das allen möglichen Zwecken dienstbar sein konnte. Der Staat als bloße Apparatur wurde zu einem Instrumentarium in der Hand des Stärkeren unter den in allen möglichen Verkleidungen auftretenden gesellschaftlich-politischen Mächten. Er wurde das Objekt des totalen gesellschaftlich-politischen Machtkampfes. Und da es mit der Überwindung des Dualismus von Staat und Gesellschaft auch keine Unterscheidung prinzipiell politischer und prinzipiell unpolitischer, prinzipiell staatlicher und prinzipiell nichtstaatlicher Angelegenheiten mehr gibt, kann auch jede nur denkbare Vereinigung von Personen oder Vermögensgütern ohne Rücksicht auf den Zweck zur Basis werden, auf der dieser Machtkampf ausgetragen wird, nicht nur die Gewerkschaft und der Arbeitgeberverband, auch die Konsumgenossenschaft, die Vereinigung von Theaterbesuchern, der Sportverein oder der Landgemeindetag.

Die Redensart von dem „Kampf um die Macht" oder dem „legalen Kampf um die Macht" entspringt dieser instrumentalen Staatsauffassung, für die der Staat eine Art Waffe darstellt, die dazu da ist, den politischen Gegner in Schach zu halten und den eigenen politischen Primat zu sichern. Tatsächlich ist der Staat unter der Weimarer Verfassung eine solche Waffe gewesen. Was der Besitz dieser Apparatur, dieser Waffe bedeutet, ist von Carl Schmitt in seiner Schrift „Legalität und Legitimität" eindrucksvoll dargelegt worden. Wer den Staat hat, gibt die Gesetze, und, was nicht weniger wichtig ist, er legt sie aus. Er bestimmt darüber, was legal ist. Da nun die Rechtssetzung wie der Staat überhaupt formalisiert ist und keine wesensmäßige Beziehung mehr hat zu materialen Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit oder zu unerschütterlichen Ordnungen, kann auch die Rechtssetzung in den Dienst jedes beliebigen politischen Zweckes treten. Die Legalität ist damit etwas rein Formales und besagt nicht mehr, als daß der Wille einer beliebigen Parteikoalition unter Wahrung bestimmter Verfahrensvorschriften zum Gesetzesbeschluß geworden und damit in einen besonderen — allerdings nur formalem Denken zugänglichen — Rang erhoben worden ist. Der Rang der Legalität besteht, wie Carl Schmitt überzeugend ausgeführt hat, in erster Linie darin, jedes Widerstandsrecht des Volkes

gegen den legalen Staatsakt als Recht aufzuheben. Die Legalität ist das Mittel, den politischen Gegner dadurch zu treffen, daß man ihn für illegal erklärt, hors la loi stellt, ihn damit moralisch disqualifiziert und der Erledigung durch die staatliche Apparatur, soweit sie möglich ist, ausliefert. Der Ermessensspielraum insbesondere, den die Gesetze dem staatlichen Handeln in der Gesetzeshandhabung lassen müssen, gestattet es, diesem Handeln die Wendung gegen den politischen Gegner zu geben. Das war freilich nur solange möglich, als es gelang, mit der Berufung auf die Legalität das dem Deutschen in besonderem Maße innewohnende Bedürfnis nach Rechtmäßigkeit anzusprechen.

Die Rolle des Legalitätssystems war ausgespielt, als das Volk die Täuschung erkannte, die in dieser Inanspruchnahme der Legalität lag, als das Volk die Hohlheit der Legalität gewahr wurde. So entwickelte sich unter der Weimarer Verfassung ein Verfassungszustand, der gekennzeichnet ist durch die Totalität des Politischen ohne den totalen Staat. Darum gab es schon zu dieser Zeit im Grunde die Möglichkeit einer politischen Neutralität nicht mehr, und auch der Staat vermochte sich nicht mehr in jener Neutralität zu halten, die das Wesen des liberalen Staates ausmacht.

Dieser staatspolitische Zustand war keine Staatsordnung, er war das Gegenteil einer Ordnung, er war eine Art Anarchie. Und zwar darum, weil in ihm die Politik ausgeliefert war an die Gesellschaft und damit an eine Instanz, die in Wahrheit keine Instanz ist. Denn die Gesellschaft ist keine Einheit, kein Gefüge, sondern ein Vielerlei und Nebeneinander und gelegentlich auch Durcheinander, dem die innere Ausrichtung fehlt, ohne die man keine Politik, sondern nur ein Gelegenheitsspiel betreiben kann. Die Auslieferung der Politik an die gesellschaftlichen Mächte — und das ist in Zeiten des Hochkapitalismus stets eine vernebelnde Bezeichnung für die Wirtschaftsmächte — bedeutet die Einbeziehung des Politischen in eine Ebene ohne den Rang, der erst Politik ermöglicht. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß unter der Geltung der Weimarer Verfassung der deutsche Staat zugrunde ging, weil er zum Raub des gesellschaftlichen Pluralismus wurde.

Der totale Staat

Die Aufgabe

Politische Fehler sind geschichtliche Fakten. Man kann sie nicht auslöschen oder wieder gutmachen. Man muß sie überwinden.

Kein Staat entsteht aus dem Nichts. Jeder Staat hat eine Vergangenheit. Auch die durch Weimar bezeichnete Vergangenheit gehört zum heutigen Staat. Nicht freilich in dem Sinne, daß sich die nationalsozialistische Staatsordnung noch an der Weimarer Verfassung legitimieren müßte oder auch nur zu legitimieren vermöchte, sie trägt ihre Legitimität in sich. Dagegen werden die Bedingungen der nationalsozialistischen Aufbauarbeit notwendig mitbestimmt durch die Nachwirkungen der Weimarer Zeit. So ist die nationalsozialistische Revolution wie jede Revolution Neubeginn und Übergang zugleich.

Allein die Tatsache der Wiederaufrichtung einer echten Staatsgewalt hat das politische Gesicht Deutschlands entscheidend verändert. Die nationalsozialistische Revolution traf das deutsche Volk in einem Zustande totaler Politisierung ohne politische Form und Verfassung. Der Streit der rivalisierenden Interessentengruppen und das Ringen der nationalsozialistischen Bewegung um die Macht hatte das Volksleben bis in die kleinsten Zellen hinein erfaßt. In der Familie, in den Berufsorganisationen, in Kirchen, Gemeinden und Sportverbänden bildeten sich Freund-Feind-Gruppierungen, die sogar die zu bloßer Konvention herabgesunkenen sozialen Gebilde, die einem überständigen bürgerlichen Geselligkeitsbedürfnis dienten, zum Schauplatz des politischen Geschehens machten. Eine absterbende Welt scheinbarer Ordnungsgebilde gewann ein neues, gespenstisches Leben, das den Zerfall aller echten Ordnungen vollends offenbar machte; es war die Zeit, in der der Reichskanzler die Publizität auf der Tribüne eines Innungsverbandes oder einer Vereinigung von Industriellen suchte und ein wider Willen zum Reichskanzler gewordener Reichswehroffizier durch geheime Konspirationen mit Gewerkschaftsführern eine politische Linie zu gewinnen hoffte.

Mit der nationalsozialistischen Revolution ist eine Entscheidung gefallen, die diesem Gespensterwesen mit einem Schlage ein Ende be-

reitet hat. Die Errichtung einer wirklichen Herrschaft hat weithin neutralisierend gewirkt. Sie hat den politischen Kräften eine legitime Form gegeben und sie auf eine einheitliche Linie nationalsozialistischer Staatsführung gezwungen. Erst damit ist es möglich geworden, die für den völkischen Staat unentbehrliche Unterscheidung von Herrschaftsordnung und Volksordnung zu vollziehen und damit das Volk aus der Scheinwelt der Organisationen in wirkliche Ordnungen zurückzuführen.

Die Unterscheidung von Herrschaftsordnung und Volksordnung trifft das eigentliche Strukturgesetz des nationalsozialistischen Staates. Die Herrschaftsordnung ist, jedenfalls gilt das für den nationalsozialistischen Staat, das Ergebnis eines bewußt gestaltenden politischen Willens. Die Volksordnung dagegen ist grundsätzlich vorpolitisch. Ihre rassischen und geschichtlichen Vorbedingungen, die Lebensgesetze der Familie und des Bauerntums, die Stellung der Frau in einem geordneten politischen Gemeinwesen, die Jungmannschaft und ihre disziplinären Ordnungen — alles das sind vorpolitische Ordnungszusammenhänge, die keine politische Gestaltung straflos zerstören kann. Es sind aber andrerseits auch nicht unpolitische Gegebenheiten. Darum bedarf es einer Herrschaftsordnung, die aus den Bedingungen der Volksordnung gestaltet werden muß. Der Versuch, die gesamte Struktur von Staat und Volk dem freien politischen Gestaltungswillen zu unterwerfen, endet notwendig in einem echte Ordnungen zerstörenden und durch Organisationen ersetzenden Etatismus. Nicht minder gefährlich wäre es, von einer unpolitisch-verschwärmten, romantischen Verabsolutierung des Volkes aus die Notwendigkeit einer bewußten politischen Formung des Volkes übersehen zu wollen. Das hieße nicht nur auf ein geschichtliches Dasein des Volkes überhaupt verzichten und es einer rein vegetativen Sphäre zuweisen, sondern auch die Ordnungen des Volkes, die ständiger staatlicher Behütung bedürfen, dem Verfall preisgeben. Es wäre ein rationalistisches Vorurteil, hier an eine vollendete Harmonie zu glauben und das liberale Wort le monde va de lui même zu einer völkischen Doktrin zu erheben.

Der Erneuerungswille des nationalsozialistischen Staates ist erkennbar auf die Errichtung und Festigung der Herrschaftsordnung und die Wiederherstellung der Volksordnung gerichtet. Beide waren der

bürgerlichen Gesellschaft zum Opfer gefallen. Die Bedingungen der staatlichen Aufbauarbeit sind in jedem Falle andere. Während die Herrschaftsordnung nur als Werk eines echten, souveränen Herrscherwillens entstehen und bestehen kann, wird die echte Volksordnung sich nur von den gegebenen volklichen Voraussetzungen aus selbst zu bilden vermögen und der Staat darauf verwiesen sein, die vorpolitischen Voraussetzungen der Volksordnung zu erkennen, sie von allen Überlagerungen der vergangenen Jahrhunderte zu befreien und damit die Möglichkeit ihres Wirksamwerdens wieder zu schaffen. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, daß die insbesondere durch die Technisierung gewandelten Lebensbedingungen des Volkes neue Ordnungen und Formen verlangen.

Die Herrschaftsordnung

In den letzten Jahren des Verfalls der Weimarer Verfassung versuchten die Regierungen mit zunehmender Deutlichkeit, einen autoritären Charakter für sich in Anspruch zu nehmen. Dies geschah in aller Regel unter Berufung auf die Tatsache, daß der Reichspräsident die Regierung bestellt habe, und daß die Regierung sich von dem Spiel der parlamentarischen Kräfte weithin gelöst habe; die Inanspruchnahme der Autorität geschah sehr wesentlich zu dem Zwecke, die Unabhängigkeit der Regierung von dem Parlament herzustellen. Die wirkliche Autorität dieser Regierungen im Volke war gering. Das Volk bewies ein feines Empfinden dafür, daß eine bloße Loslösung von einem wirkungsunfähigen Parlament noch keine Autorität begründet, weil sie keinen Rang unter Beweis stellt. Denn Autorität kann nicht verliehen, sondern nur errungen werden. Autorität ist Wirkung eines Ranges, den das Volk nicht zuzuerkennen, sondern nur anzuerkennen vermag.

Jede Herrschaftsordnung ist eine Rangordnung und setzt eine Geistesverfassung voraus, der das Wesen des Ranges zugänglich ist. Denn der Rang ist ein geistiges Phänomen, das nur als Symbol ins Sichtbare tritt und auch hier nur für den, der zum Wesen des Ranges geistigen Zugang hat. Der echte Rang erwächst unmittelbar aus den elementarischen Voraussetzungen des Blutes und der Rasse, er ist allen erlernbaren Fertigkeiten des Geistes und des Körpers entzogen.

Rangordnungen gibt es darum nur in Gemeinschaften, die auf dem totalen Einsatz der Gemeinschaftsglieder beruhen, denn erst der totale Einsatz bezieht das Elementarische in die Gemeinschaft ein, nur eine solche Gemeinschaft hat eine Ehre und echte Symbole, nur in ihr gibt es eine Rangordnung und damit auch Führung im politischen und eigentlichen Sinne des Wortes.

Nun ist aber Staatsführung und bündische Führung nicht dasselbe. Ein Freikorpsführer, der Führer eines Jugendbundes, kann eine Schar ihm ergebener Kameraden um sich sammeln und durch die Gewalt seiner überlegenen Persönlichkeit zusammenhalten. Auch Adolf Hitler hat als solcher Führer begonnen. Aber indem er zum Führer des Staates wurde, trat er unter ein neues Gesetz. Er wurde Walter des Jahrtausende alten deutschen Staatstums, ihm fiel die Verantwortung für die geschichtliche Existenz des deutschen Volkes zu. Damit wandelte sich nicht nur sein Führungsrecht, das nunmehr das ganze Volk umschließt, sondern auch die von ihm geführte Bewegung, die nunmehr, in die Sphäre der unmittelbaren geschichtlichen Verantwortung einbezogen, zur eigentlichen Trägerin des deutschen Staatstums wurde und in die Geltung der staatlichen Lebensgesetze eintrat. Mit der Übernahme der Macht wuchs dem Parteiführer Adolf Hitler die transpersonale Rechtfertigung staatlicher Führung zu.

Mit der nationalsozialistischen Revolution ist die in der Kampfzeit bewährte Führungsordnung der nationalsozialistischen Bewegung zu einem wesentlichen Teil der staatlichen Herrschaftsordnung geworden. Die Herrschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates ist gekennzeichnet durch die Verbindung der nationalsozialistischen Führungsordnung mit der bürokratischen Verwaltungsorganisation, wie sie, freilich nicht ohne durchgreifende personale und organisatorische Reformen, aus den früheren Staatsordnungen übernommen wurde. Die Verbindung dieser beiden Elemente der gegenwärtigen Herrschaftsordnung tritt sinnfällig in die Erscheinung in der Übernahme des leitenden Staatsamts durch den Führer der Bewegung, in der Berufung der oberen Führerschicht der Bewegung in die wichtigsten Staatsstellen und in organisatorischen Verbindungen zwischen Staatsämtern und entsprechenden Parteidienststellen, wie sie zur Herstellung einer in der

Zielrichtung übereinstimmenden, reibungslosen Zusammenarbeit durch einzelne Gesetze und Verwaltungsanweisungen hergestellt wurden. Die Einheit von Staat und Partei war praktisch bereits verwirklicht, als sie durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 in aller Form ausgesprochen wurde.

Die Einheit von Staat und Partei ist in erster Linie eine geistig-politische und bedeutet die Verbindlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung und Programmatik für den Staat in allen seinen Daseinsäußerungen. Nur unter der Voraussetzung, daß diese Einheit vollzogen war, ließ sich die Vereinigung der überkommenen Verwaltungsorganisation mit der Führungsordnung der Partei zu einer homogenen Herrschaftsordnung verwirklichen.

Diese Vereinigung ist das Werk einer überlegenen Staatskunst, die es vermochte, diese beiden in ihrer Struktur und in ihren Lebensgesetzen so verschiedenartigen Elemente zu einem einheitlichen Gefüge zu verbinden. Zur Erfassung der heutigen Herrschaftsordnung ist es erforderlich, politische Führung und amtshierarchische Unterordnung in ihrem Wesen zu erkennen und gegeneinander abzugrenzen.

Mit der Erhebung der Führung zum tragenden Verfassungsgrundsatz ist in Deutschland eine Regierungsform verwirklicht worden, die wegen ihrer Neuartigkeit mit den überkommenen Kategorien und Kriterien, nach denen man Regierungsformen unterschied und als Demokratien, Monarchien, Aristokratien usw. bezeichnete, nicht begriffen werden kann. Führung ist nicht gleichbedeutend mit dem monarchischen Herrscherrecht, noch mit der Regierungsmacht des vom Volke erhobenen oder bestätigten Staatsoberhauptes, noch mit der Befehlsgewalt des militärischen oder amtshierarchischen Vorgesetzten. Die demokratische Lehre erhob zum Kriterium, nach dem die Verfassungen zu unterscheiden seien, die Frage, ob die Staatsverfassung Regierende und Regierte identifiziere oder nicht. Ihr Ziel war die Identitätsverfassung, ihr Gegner die Monarchie. Im Zeichen dieser Lehre hat die Verfassungslehre der neueren Zeit gestanden und von ihrem Gegenstande her auch stehen müssen. Führung aber kann von dieser Unterscheidung her nicht begriffen werden, denn weder trifft es zu, daß der Führer durch ein qualitatives Andersein oder einen ihm zukommenden

Rang vom Volke so geschieden wäre, daß er nicht mehr Volksgenosse ist, noch gehört er schlechthin und vorbehaltlos „zum Volke", die Führung ist weder ein transzendental begründetes und ohne Rücksicht auf den Willen des Volkes geltender Herrschaftsanspruch, noch ist sie ein durch Volksabstimmung erteilter Auftrag des Volkes.

Es ist nicht möglich, der Führung als einem der politischen Erlebniswelt verhafteten Vorgang abstrakten Ausdruck zu geben. Darum ist es so außerordentlich schwer, etwa Ausländern die Verfassung des nationalsozialistischen Staates zu verdeutlichen. Das Wort Führung läßt sich ebensowenig wie die sonstigen, spezifisch deutsche Empfindungen ansprechenden Worte (Volkstum, Heimat, Blut und Boden, Gemüt) in eine andere Sprache übersetzen. Darum kann hier nur zur Abgrenzung gegen überkommene Begriffe und politische Denkschemata einiges über Führung gesagt werden.

Führung ist ein umfassender politischer Lebensvorgang, der eine Vielheit aktionsbereiter politischer Menschen in der Person des Führers eint, indem er sie zur Gefolgschaft macht, der andererseits den Führer aus dieser Gefolgschaft heraushebt, ohne ihn zum Vorgesetzten werden zu lassen und ihn auf diese Weise von ihr zu trennen. Der Führer wird darum Führer erst durch die Gefolgschaft, wie die Gefolgschaft erst durch den Führer Gefolgschaft wird. Führer und Gefolgschaft bilden eine Einheit, die nicht formal logisch begriffen, sondern nur erfahren werden kann. Man wird darum der Führung als einem umfassenden Vorgang nicht gerecht, wenn man nur die selbstverständliche Überlegenheit des Führerwillens als das Kennzeichen der Führung hinstellt. Ebenso verfehlt ist es, den Führer vorwiegend als den Exponenten der Gefolgschaft zu betrachten und sich damit den Lehren von der demokratischen Legitimität der Staatsgewalt zu nähern. Vielmehr ist es das Neue und Entscheidende der Führerverfassung, daß sie die demokratische Unterscheidung zwischen Regierenden und Regierten in einer Einheit überwindet, zu der Führer und Gefolgschaft verschmolzen sind. Diese Einheit bildet und erhält sich in einer ständigen Wechselbeziehung zwischen Führer und Gefolgschaft.

Die Führung als totaler Lebensvorgang ist nur unter der Vorbedingung existenzieller Gleichartigkeit möglich, wie sie aus der Gemein-

samkeit der Rasse, der Geschichte und des volklichen Schicksals erwächst. Fehlt diese Voraussetzung, dann muß sich die geordnete Gemeinschaft notwendig auf eine äußere Disziplin beschränken. Auch die Befehlsgewalt des soldatischen oder beamteten Vorgesetzten erfaßt nur die äußere, das heißt ins Sichtbare tretende Disziplin. Darum ist auch der Offizier nicht Führer im vollen, politischen Sinne des Wortes, jedenfalls ist er es nicht vermöge der ihm durch die Ordnung der Befehlsverhältnisse verliehenen Gewalt. Aber in den Fällen äußerster Gefahr, wenn im Angesicht des Todes alle disziplinären Handhaben Sinn und Wirkung verlieren und der Offiziersrang unwesentlich wird, entscheidet es sich, ob der Offizier auch Führer ist, dessen Anruf von seiner Mannschaft vernommen und befolgt wird. Denn in der äußersten Gefahr versagt die institutionelle Rangordnung und behauptet sich nur die existenzielle Führerbewährung.

Es ist notwendig, an diesem engen und strengen Sinn der Führung festzuhalten, denn jede unkritische Übertragung des Führerprinzips auf Unterordnungsverhältnisse beliebiger Art entwertet die Führung und damit das Kernstück unserer Verfassung. Es ist insbesondere festzustellen, daß die amtshierarchische Unterordnung des Beamten unter seinen Vorgesetzten mit Führung nicht in Zusammenhang gebracht werden darf. Wenn in den neuesten Verwaltungsreformen dem einzelnen Amtsträger vor der kollegialen Behörde der Vorzug gegeben wird, so handelt es sich nicht um die Einführung des Führungsprinzips, sondern der leitende Gesichtspunkt ist die Herstellung klarer Verantwortlichkeiten[1]. Noch weniger läßt sich die Führung auf unpolitische Gemeinschaften, wie sie die privaten Vereine darstellen, übertragen.

Die Führungsordnung des nationalsozialistischen Staates ist die Führungsordnung der nationalsozialistischen Bewegung. Sie wird getragen durch die Autorität des Führers, die sich den Unterführern mit ihrer Berufung in eine Parteifunktion mitteilt. Das schließt nicht aus, daß innerhalb dieser Führungsordnung Führungszusammenhänge bestehen, die die Unterführer mit ihrer Gefolgschaft verbinden. Das gilt

[1] Das preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 bezeichnet den obersten und für die Gemeindeverwaltung verantwortlichen Beamten korrekt als Leiter und nicht als Führer der Gemeinde.

insbesondere für die Sturmabteilungen und die Schutzstaffeln, die sich von den militärischen Einheiten dadurch unterscheiden, daß in ihnen in dem dargelegten Sinne geführt und nicht kraft einer Ordnung der Befehls- und Rangverhältnisse befohlen werden soll. Daß die Führung das Kommando und den Befehl nicht ausschließt, versteht sich von selbst. Aber die Einheit und Schlagkraft dieser Verbände gründet sich nicht allein auf die Disziplin im äußerlichen Sinne, sondern auf den totalen äußeren und inneren Einsatz, der das Wesen der Gefolgschaft ausmacht.

Führung und Berufsbeamtentum schließen einander aus. Die Amtswalter der nationalsozialistischen Partei sind keine Berufsbeamten. Ihre Verbeamtung, die Bürokratisierung, würde die Führungsordnung in eine Verwaltungsorganisation verwandeln, die sich von der staatlichen Bürokatie nicht mehr wesentlich unterschiede. Sie würde damit die Führerverfassung überhaupt wenn nicht in Frage stellen, so doch zugunsten einer bürokratischen Verfassungsgestaltung stark einschränken. Tatsächlich aber ist der Amtswalter der NSDAP, darauf ist neuerdings zutreffend aufmerksam gemacht worden[2], ein Typus des öffentlichen Funktionärs, der in seiner Ausgestaltung den Erfordernissen einer Führungsordnung angepaßt ist und insoweit ein Vorbild in der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte nicht hat. Ohne den Schutz wohlerworbener Rechte, ohne Sicherungen irgendwelcher Art, ist er allein auf das Vertrauen des Führers und der von ihm bestellten Unterführer gestellt, ist er der Gehilfe des Führers und seiner Unterführer bei der führungsmäßigen Erfassung des deutschen Volkes.

Das zweite Element der staatlichen Herrschaftsordnung, die bürokratische Verwaltung, nimmt somit an der Führungsordnung nicht teil. Sie ist mit ihr zu einer Wirkungseinheit verbunden, ohne in ihr aufzugehen. Sie hat im nationalsozialistischen Staate eine eigene, ihren Struktur- und Arbeitsgesetzen gemäße, unentbehrliche Funktion. Die bürokratische Verwaltung, ursprünglich ein Verwaltungsinstrument in der Hand des Landesherrn, hat ihre heutige Struktur erst mit der Verwirklichung des gewaltenteilenden Gesetzesstaates erhalten. In dem

[2] Reinhard Höhn, Die Wandlung des staatsrechtlichen Denkens, 1934, insbesondere S. 37 ff.

Maße nämlich, in dem die bürokratische Verwaltung aus einem Instrument monarchischen Herrscherwillens zur Vollstreckerin genereller und abstrakter Gesetze wurde, verlor sie ihre politische Qualität, wandelte sich das Berufsethos des Beamten von der persönlichen Treue- und Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Landesherrn zu einer unpersönlichen Sachtreue in Ansehung der Aufgaben, die die Gesetze dem Berufsbeamtentum auferlegen. Man darf allerdings diese Feststellung nur als eine prinzipielle verstehen, die nicht zu einer antithetischen Überspitzung verleiten soll. Jedenfalls ermöglichte erst diese durch den Gesetzesstaat bewirkte Versachlichung und politische Neutralisierung des Berufsbeamtentums dessen Überführung aus dem Kaiserreich in die Weimarer Republik. Im November 1918 stellte sich heraus, daß das deutsche Berufsbeamtentum nicht mehr durch die im Diensteid beschworene Treue gegenüber dem Monarchen in Form gehalten wurde; denn es vermochte den Wegfall der Monarchie, wenn auch nicht ohne gewisse Erschütterungen, zu überstehen.

Dieses zur Sachtreue gewandelte Berufsethos machte es möglich, das Berufsbeamtentum nach gründlicher Säuberung und Reform in den nationalsozialistischen Staat zu überführen. In dieser Sachtreue liegt der Wert und die Grenze der modernen bürokratischen Verwaltung beschlossen. Sie macht die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der deutschen Staatsverwaltung aus, das hohe Maß an Berechenbarkeit und Präzision, das sie von jeher auszeichnete. Überall dort, wo Berechenbarkeit und Präzision das staatliche Handeln in erster Linie bestimmen müssen, wird sich die bürokratische Verwaltung als unentbehrlich erweisen; aber auch nur hier wird sie in Zukunft ihre Stelle haben.

Die Funktionsfähigkeit der modernen Bürokratie setzt allgemeine Gesetze und allgemeine Verwaltungsanweisungen voraus, deren allgemeine, gleichmäßige Durchführung durch die allenthalben den gleichen Arbeitsbedingungen unterstellten, gleich organisierten Ämter und Behörden verbürgt wird. Bürokratische Verwaltung erweist sich überall dort als unentbehrlich, wo die Gleichheit als die soziale Gerechtigkeit erscheint. Das ist überall dort der Fall, wo sich der Staat konkreten, durch die Verwaltung zu befriedigenden Ansprüchen des Volkes als Masse gegenübergestellt sieht. So ist es möglich, die Ortsarmen einer kleinen

Gemeinde in den Formen einer Caritas, durch persönlich dargebrachte Gaben der Nächstenliebe zu unterstützen. Aber eine Versorgung von Millionen Arbeitslosen kann nur bürokratisch und damit notwendig weitgehend schematisch organisiert sein. Die Steuerverwaltung und die Polizeiverwaltung, um einige weitere Beispiele zu nennen, muß berechenbar funktionieren und kann darum nicht anders als bürokratisch verwaltet werden.

Die bürokratische Verwaltung ist damit an Grenzen gebunden, die jeden Versuch ihrer Totalisierung zum Scheitern verurteilen. Die liberale Publizistik hat ihre Verteidigung der Freiheit der Wissenschaft, der Kunst und der Wirtschaft vornehmlich mit dem Argument bestritten, daß Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst einer bürokratischen Verwaltung nicht zugänglich sind. Dieses Argument ist, trotz der in den letzten Jahrzehnten unbezweifelbar weit fortgeschrittenen Bürokratisierung der sogenannten freien Wirtschaft, im ganzen unbezweifelbar richtig. Aber es verfängt nicht mehr gegenüber einem Staat, der neben der bürokratischen Behördenorganisation über eine auf persönliche Initiative gestellte Führerordnung verfügt, der nicht mehr nur allgemeine Gesetze vollstreckt, sondern auch konkrete sachliche Entscheidungen zu treffen vermag.

Damit ist dem Staat durchaus die Möglichkeit gegeben, seine Hoheit auch auf den Gebieten des Volklichen zu wahren, die sich jedem bürokratischen Reglement verschließen, weil sie in dem Gleichmaß der Amtsverwaltung notwendig schematisiert und damit um ihr eigentliches Leben gebracht würden. Es kann niemals gelingen, die Kunst oder die Wissenschaft abstrakt zu definieren und staatsverbindliche Gesetze geistigen Schaffens zu normieren; aber ein Staat mit Führungsordnung ist sehr wohl in der Lage, im konkreten Falle den Künstler und den Wissenschaftler von dem Demagogen und geistigen Freibeuter zu unterscheiden. So wird der nationalsozialistische Staat zwar keine abstrakten und formalen Freiheiten für eine nicht definierbare Kunst und Wissenschaft mehr gewähren, Freiheiten, die immer der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt und in der vergangenen Zeit unverantwortlich mißbraucht worden sind, er wird aber dem wirklichen Künstler und dem echten Wissenschaftler, den er als solchen erkennt, die Freiheit

des Schaffens viel wirksamer sicherstellen können, als es die vergangenen Staatsordnungen vermochten.

Führungsordnung und Behördenorganisation des heutigen Staates erweisen sich damit als wesensverschiedene Gebilde, die sich in ihrer Struktur, ihrer Funktion und ihren Aufgaben deutlich unterscheiden. Der nationalsozialistischen Staatskunst ist es gelungen, beide in der Herrschaftsordnung zu einer Einheit zu verbinden. Diese Einheit wird von Führungsordnung und Behördenorganisation gleichermaßen gebildet.

Die Volksordnung

Der Weimarer Staat war ein Staat ohne Volk. Er war allenfalls ein Staat der Wahl- und Stimmberechtigten. Die Summation der Wahl- und Stimmberechtigten ist aber ebensowenig das Volk, wie eine Addition der in einem geheimen Wahlverfahren isoliert abgegebenen Wählerstimmen mit dem Willen des Volkes gleichgesetzt werden kann.

Volk ist eine Gemeinschaft, die auf einer seinsmäßigen, artmäßigen Gleichartigkeit beruht. Die Gleichartigkeit geht hervor aus der Gleichheit der Rasse und des volklichen Schicksals. Das politische Volk bildet sich in der letzten Einheit des Willens, die aus dem Bewußtsein seinsmäßiger Gleichartigkeit erwächst. Das Bewußtsein der Artgleichheit und volklichen Zusammengehörigkeit aktualisiert sich vor allem in der Fähigkeit, die Artverschiedenheit zu erkennen und den Freund vom Feind zu unterscheiden. Und zwar kommt es darauf an, die Artverschiedenheit dort zu erkennen, wo sie nicht durch die Zugehörigkeit zu einer fremden Nation ohne weiteres sichtbar ist, etwa in dem Juden, der durch eine aktive Beteiligung an dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben die Illusion einer Artgleichheit und einer Zugehörigkeit zum Volke zu erwecken suchte und zu erwecken verstand. Die Wiedergeburt eines politischen deutschen Volkes mußte dieser Täuschung ein Ende machen und dem Juden die letzte Hoffnung nehmen, in Deutschland anders denn im Bewußtsein der Artverschiedenheit, also in dem Bewußtsein, Jude zu sein, leben zu können.

Die Menschheit gliedert sich in eine große Zahl artverschiedener

Völker. Zwischen den Völkern gibt es Freundschaften und Feindschaften. Die Artverschiedenheit bedeutet darum noch nicht Feindschaft. Sie wird erst zur Feindschaft, wenn Artverschiedene von ihrem Andersein her den territorialen Lebensraum oder das Volkstum, den geistigen Lebensraum eines Volkes antasten. Darum wurde der Jude, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben und wohlmeinende oder böswillige Gesinnung zum Feind und mußte als solcher unschädlich gemacht werden. Erst wenn der Jude jeden Versuch einer Beteiligung an dem geistigen und politischen Dasein des deutschen Volkes aufgeben und sich ganz auf sein Judentum zurückziehen würde (wobei die Frage ist, ob er das wirklich in Zukunft will und vermag), erst dann würde der Jude zum bloß Artfremden werden und aufhören, der Feind zu sein.

Wie das Volk und die Volkszugehörigkeit, so ist auch der Feind und die Feindschaft etwas Existenzielles, Seinsmäßiges. Darum muß man den Meinungsstreit, wie er in jeder Freundesgemeinschaft auftreten kann, von der Feindschaft unterscheiden. Die Feindschaft stellt außerhalb der Gemeinschaft, der Meinungswiderspruch muß innerhalb der Gemeinschaft ausgetragen werden. Seinsmäßige Gleichheit hat niemals eine Homogenität der Meinungen zur Folge, sonst wäre sie das Ende allen wirklichen geistigen Lebens, dessen Voraussetzung sie sein soll. Allerdings hat jede politische Gemeinschaft letzte tragende Lebensgesetze, deren Mißachtung zum Feinde macht, weil sie die Gemeinschaft in Frage stellt. Wer den Krieg bekämpft und trotzdem im Ernstfalle als Soldat seine Pflicht tut (dafür bietet die Mobilmachung von 1914 viele Beispiele), beweist damit, daß er existenziell zum Volke gehört; wer aber Kriegsdienstverweigerung propagiert, greift die Grundlagen der politischen Existenz des Volkes an und ist damit ohne weiteres Feind, nicht minder derjenige, der den Vorrang der Völker- oder Weltrechtsordnung vor dem staatlichen Recht vertritt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1933 hat in dem Gesetz vom 14. Juli 1933 die Möglichkeit eröffnet, solchen Staatsfeinden die Zugehörigkeit zum deutschen Volke abzusprechen. Andere europäische Staaten sind dem Deutschen Reiche darin vorangegangen oder gefolgt. Es gibt wieder Parias in Europa. Stets wenn sich echte politische Gemeinschaften bilden, erfolgt die Ausscheidung von Parias, die in der bürger-

lichen Epoche darum nicht anzutreffen sind (denn der steckbrieflich Gesuchte ist nicht Paria).

Für ein völkisches Bewußtsein ist die Zugehörigkeit zum Volke eine von dem menschlichen Willen unabhängige Naturtatsache, die auch ein auf völkischer Grundlage stehender Staat anzuerkennen hat. Die Erfahrung der Gegenwart und Vergangenheit lehrt, daß es zu allen Zeiten Individuen gegeben hat, die sich ihrer volklichen Bindung entziehen. Die Aberkennung der Volkszugehörigkeit durch den Staat bedeutet nichts anderes als die formelle Bestätigung einer bereits gegebenen Tatsache: daß der Betreffende sich bereits außerhalb der volklichen Gemeinschaft gestellt hat, indem er Deutschland verlassen hat, um im Auslande das deutsche Volk zu verraten. Der Staatsakt, durch den die Aberkennung ausgesprochen wird, hat darum nicht den Charakter einer Strafe, er ist lediglich deklaratorisch, nicht konstitutiv, deshalb ist er auch unwiderruflich.

Die Bemühungen der nationalsozialistischen Staatsführung um artgemäße Lebensformen des deutschen Volkes mußten sich in einer zweifachen Richtung bewegen. Sie mußten sich der volklichen Substanz selbst zuwenden und ihrer Gefährdung durch eine alle substantiellen Voraussetzungen volklicher Einheit mißachtende humanitär-menschheitliche Geistes- und Lebenshaltung ein Ende machen. Sie mußte ferner darauf bedacht sein, das Volk in natürliche Lebensformen und Gliederungen zurückzuführen.

Die Gesetzgebung des Jahres 1933 hat eine allgemeine Regelung zum Schutze der deutschen Rasse nicht gebracht. Sie hat die Eheschließung zwischen Ariern und Nichtariern nicht verboten, aber festgestellt, daß Beamte, die künftig eine Ehe mit einer Nichtarierin eingehen, aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen sind. Sie hat ferner in dem sogenannten Sterilisationsgesetz die Möglichkeit geschaffen, erbkranken Nachwuchs zu verhindern, sie hat schließlich an den Bauernstand die Anforderung rassischer Reinheit gestellt. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf viele, zum Teil umfassende Organisationen, wie die der NSDAP angeschlossenen Gliederungen und die meisten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hat ihnen einen weiten Wirkungsbereich gesichert. Vor allem hat aber die planmäßige Aufklärung des Volkes in Rassefragen durch Staat und Partei in dem

Volk ein lebendiges Rassebewußtsein wachgerufen, das die wirksamste Sicherung gegen eine Verfälschung der deutschen Rasse darstellt.

Die Aufgabe, diesem in seiner rassischen Substanz gesicherten Volke eine ihm gemäße Gliederung und Lebensform zu geben, ist darum die umfassendste, die der nationalsozialistischen Staatsführung gestellt ist, weil sie in ihrer Verwirklichung am tiefsten in die Lebensverhältnisse eingreift. Mit ihrer Lösung ist die Frage nach der Freiheit im totalen Staate gestellt. Denn Gliederung des Volkes, Verfassunggebung im weitesten Sinne des Wortes, heißt Auswägung von Freiheit und Gebundenheit. Die Freiheit ist heute politisch diskreditiert, denn man setzt sie weithin gleich mit der individuellen Freiheit, mit der Sicherung des Individuums gegen den Zugriff des Staates. Dieses Verständnis von Freiheit ist das überkommene, es entstammt dem Geiste von 1789. Diese Freiheit, ein Postulat menschheitlichen Denkens, ist überwunden. Der Irrglaube an die Menschheit als die letztlich allein wesentliche Gemeinschaft gehört unwiderruflich der Geschichte an. Der gegen diese Freiheit gerichtete politische Kampf unserer Tage wird zu Recht geführt und darf vor dem vollkommenen Siege nicht abgebrochen werden. Damit ist aber die Freiheit nicht überhaupt erledigt. Denn Freiheit im Sinne eines persönlichen Handlungsspielraumes ist unzerstörbar und unverzichtbar. Kein Staat kann daran denken, seine Herrschaft so weit auszudehnen, daß die Staatszugehörigen nur noch befehlsgemäß handeln.

Ein persönlicher Handlungsspielraum muß dem einfachen Volksgliede wie dem staatlichen Funktionär schon darum verbleiben, weil ohne ihn eine Verantwortung nicht denkbar ist. Gegenstand der Verantwortung sind immer und nur persönliche Entscheidungen. Persönliche Entscheidungen aber setzen die Möglichkeit voraus, auch anders handeln zu können. Verantwortet wird eine Verhaltung, für die sich der Verantwortliche unter mehreren möglichen Verhaltungen entschieden hat. Diesen verantworteten Bereich nicht nur zu erhalten, sondern ihn durch eine Zurückdrängung der überhand nehmenden Normierungen und Mechanisierungen des sozialen Lebens noch zu erweitern, ist unerläßlich. Denn nur so lassen sich wieder klare Verantwortlichkeiten schaffen, an deren Stelle weithin anonyme, kollektive Scheinverantwortlichkeiten getreten waren.

Der totale Staat muß ein Staat der totalen Verantwortung sein. Er stellt die totale Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation dar. Diese Inpflichtnahme hebt den privaten Charakter der Einzelexistenz auf. In allem und jedem, in seinem öffentlichen Handeln und Auftreten ebenso wie innerhalb der Familie und häuslichen Gemeinschaft verantwortet jeder einzelne das Schicksal der Nation. Nicht, daß der Staat bis in die kleinsten Zellen des Volkslebens hinein Gesetze und Befehle ergehen läßt, ist wesentlich, sondern, daß er auch hier eine Verantwortung geltend machen kann, daß er den einzelnen zur Rechenschaft ziehen kann, der sein persönliches Geschick nicht dem der Nation völlig unterordnet. Dieser Anspruch des Staates, der ein totaler ist und an jeden Volksgenossen gestellt ist, macht das neue Wesen des Staates aus. Freilich gilt auch hier wie überall der Satz Max Webers, daß die Geltung einer Ordnung abhängig ist von der Chance ihrer Befolgung. Ein Anspruch, den niemand, oder eine verschwindende Minorität eines Volkes anzuerkennen bereit ist, läßt sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Darum mußte die Staatsordnung Weimarer Prägung trotz aller Versuche, sie mit Mitteln äußerer Gewalt aufrechtzuerhalten, zugrunde gehen.

Das eigentliche, tragende Fundament des neuen Staates ist eine neue Staatsgesinnung, die bereitwillige Aufgabe der bisherigen privaten Existenz und die Unterstellung unter das innerlich bejahte neue, totale Lebensgesetz des Staates. Nur ein Staat, der auf einem solchen, breiten Fundament ruht, kann dem Rückfall einzelner in die private Existenz wirksam begegnen, indem er seinen totalen Anspruch an die Verantwortung des einzelnen geltend macht.

Das große Problem der Volksgliederung und Volksordnung ist überhaupt erst lösbar, wenn man erkannt hat, daß die eigentliche Lösung im Gesinnungsmäßigen und nicht in der Technik der Organisation liegt. Hinter uns liegt ein Abschnitt der deutschen Staatsgeschichte, in der es an organisatorischer Erfassung des gesellschaftlichen Lebens wahrlich nicht gefehlt hat. Die Zahl der Zweck- und Interessenverbände, der Reichs-, Landes- und Provinzialverbände war unübersehbar. Diese Verbände waren eine wirkliche Gefahr für das autoritäre Staatstum, weil sie alle ein partikulares Interesse

verfochten, und weil es ihnen auf allen möglichen Wegen und Schleichwegen gelang, den Staat in den Dienst ihrer partikularen Interessen zu stellen. Dies geschah ganz unorganisch. Der Finanzkräftigere, der Schlauere, der glücklicher Verschwägerte ergriff einen Zipfel der staatlichen Macht und der Bescheidene, der Aufrechte, der Dumme oder Ungeschickte ging leer aus. Es fehlte an einer richtigen Placierung der partikularen Interessen, nach Wichtigkeit und Unwichtigkeit, Nützlichkeit und Schädlichkeit. Darum konnte aus diesem ungeregelten, unorganischen und im Grunde chaotischen Nebeneinander der Interessenverbände keine Volksordnung hervorgehen. Das Ergebnis mußte Zerfall und staatliche Ohnmacht, brutale Herrschaft des Stärkeren sein.

Die Volksordnung kann nur die Form des volklichen Lebens sein, wie es wirklich ist. Sie muß den modernen deutschen Menschen in allen seinen berechtigten Lebensbedürfnissen umschließen. Sie muß der Tatsache Rechnung tragen, daß das deutsche Volksleben zwar noch starke bäuerische und landschaftliche Züge aufweist, aber auch von der großen Verwandlung des technischen Zeitalters weithin ergriffen worden ist. Eugen Diesel hat in seinem Buche „Das Land der Deutschen" ein außerordentlich eindrucksvolles Bild der heutigen deutschen Landschaft gegeben. Vor allem das diesem Buche beigegebene hervorragende photographische Material (im wesentlichen Luftaufnahmen) zeigt das vielfach unvermittelte Nebeneinander und Ineinandergreifen von Naturlandschaft und technischer Landschaft und damit die Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen des deutschen Volkes. Dieses Volk ist nicht nur ein Bauernvolk, sondern auch und wesentlich ein Volk des Radios, des Sports, des Wochends, der Siedlungen, der Maschinenwerkstätten, der Autobahnen und als solches an besondere, wesentlich durch Technik und Maschine bestimmte Formen und Lebensbedürfnisse gebunden. Dieser außerordentlichen Mannigfaltigkeit muß eine wirkliche Volksordnung gerecht werden.

Trotzdem bleibt die von der heutigen Staatsführung immer wieder ausgesprochene Grundeinsicht richtig, daß ein lebenskräftiges Bauerntum die unerläßliche Voraussetzung jedes gesunden Volkslebens ist. Die Bauerngesetzgebung hat mit der Schaffung von Erbhöfen das

Bauerneigentum wiederhergestellt, das dem freien Grundstücksverkehr entzogen und an ein Bauerngeschlecht gebunden ist. Sie hat den Bauernstand den Gesetzen der freien, liberalen Wirtschaft entrückt. Sie hat damit die grundsätzliche Trennung von der Wirtschaftsverfassung des 19. Jahrhunderts vollzogen, denn es ist auf die Länge unmöglich, für die übrige Wirtschaft eine Struktur beizubehalten, die für den Bauernstand nicht mehr gilt und nicht mehr gelten darf. Hier kann es keine Halbheiten geben.

Der deutsche Staat ist ein Arbeitsstaat. Seine geistige Struktur ist bestimmt durch den deutschen Sozialismus. Deutscher Sozialismus ist Bereitschaft zum Arbeitseinsatz für die Nation und Wertung des einzelnen Volksgenossen nach Maßgabe seiner Leistung für die Nation. Der deutsche Sozialismus ist die neue, verbindliche Gemeinschaftsethik, die nur eine schaffende Gemeinschaft verbinden kann. Die Überwindung der Arbeitslosigkeit, auf die die nationalsozialistische Staatsführung mit der Machtübernahme ihre ganze Kraft richtete, ist die Voraussetzung für die Vollendung des nationalsozialistischen Staates. Darum kann auch die Volksordnung, die diesem Staate gemäß ist, nur eine Ordnung des arbeitenden deutschen Volkes sein. Das Prinzip der Gliederung des volklichen Lebens muß von der Arbeit seinen Ausgang nehmen. Es muß andererseits der mit der Industrialisierung eingetretenen Vermassung entgegenwirken, indem es den arbeitenden Volksgenossen in eine konkrete, durch seine Arbeitsbedingungen bestimmte Ordnung hineinstellt. Solche Ordnungen unterscheiden sich von den bloßen Organisationen dadurch, daß sie nicht ein spezielles Interesse vertreten, wie die früheren Gewerkschaften das Interesse der Arbeitnehmer wahrnahmen, sondern daß sie umfassende, aus einer einheitlichen Gesinnung belebte, durch eine konkrete Verrichtung innerhalb des Volksganzen bestimmte und durch eine konkrete Verantwortung disziplinierte Zellen des volklichen Lebens sind.

Das Gesetz zum Schutze der nationalen Arbeit vom 23. Januar 1934 hat den Betrieb und die Betriebsgemeinschaft zur Grundeinheit der deutschen Arbeitsverfassung gemacht. Es hat dem Betriebsführer eine starke, leitende Stellung gegenüber seiner Belegschaft gegeben, ihn andererseits aber sozialen Ehrengerichten unterstellt, die ihn wegen

unsozialen Verhaltens zur Rechenschaft ziehen und ihm unter Umständen die Fähigkeit, einen Betrieb zu führen, aberkennen können. Es ist hier nicht der Ort, zu den vielen Zweifels- und Streitfragen Stellung zu nehmen, die das Gesetz aufgeworfen hat. Nur dies kann allgemein gesagt werden: Es kann nicht der Sinn eines nationalsozialistischen Gesetzes sein, die Arbeiterschaft einem privaten Profitstreben dienstbar zu machen. Die strenge Inpflichtnahme der Arbeiterschaft, wie sie das Gesetz unzweifelhaft enthält, muß darum ihren notwendigen Ausgleich finden in einer Inpflichtnahme der produzierenden Wirtschaft durch den Staat, in einer neuen Wirtschaftsgesinnung, die auch die wirtschaftliche Produktion als eine dem Staate dienstbare Verrichtung begreift. Denn erst dann ist die Eingliederung der Arbeiterschaft in den Staat wirklich vollzogen, wenn die Arbeit in den Rang einer politischen Verrichtung erhoben und damit dem Arbeiter in seiner schaffenden Teilnahme an der Produktion die Teilhaberschaft an der Ehre und Größe der Nation gewährt ist. Der Arbeitsdienst hat die Arbeit als politischen Dienst bereits weitgehend realisiert.

Nur von hier aus ist die große Mission zu verstehen, die der Arbeitsdienst an der nationalen Gemeinschaft erfüllen kann und muß. Nur dem Arbeitsstaat, der Gemeinschaft der Schaffenden, wächst aus dem Arbeitsdienst neue Kraft zu, nur in ihm hat Arbeitsdienst, der mehr und etwas anderes ist als eine bloße Beschäftigung erwerbsloser junger Menschen, einen wirklichen Sinn. Arbeitsdienst darf aber nichts anderes bedeuten als die Zusammenfassung einer Gemeinschaft von Arbeitenden. Seine erzieherischen Wirkungen liegen in nichts anderem als in der Gemeinsamkeit des Arbeitens. Wer den Glauben nicht teilt, daß aus dieser Gemeinsamkeit eine Gesinnung erwächst, die diesen Staat, den Arbeitsstaat, trägt, daß die gemeinsame Arbeit die durch erzwungenen Müßiggang aus der Bahn geworfenen jungen Leute zu disziplinierten und gemeinschaftswilligen Menschen umprägt, der gebe jede Bemühung um den Arbeitsdienst auf. Militärischer Drill und bürgerkundliche Fortbildung sind gut und notwendig, man mag auch beides in den Arbeitslagern pflegen. Aber es bedeutet eine entscheidende und folgenschwere Verkennung der Arbeitsdienstbewegung und ihrer Aufgabe, wenn man glaubt,

darauf käme es an, die Arbeitslager seien eigentlich dazu da, mit den jungen Arbeitsdienstwilligen zu exerzieren und ihnen irgendwelche Kenntnisse durch Vorträge und Kurse zu vermitteln.

Von der Arbeitsverfassung zu unterscheiden ist der Aufbau einer ständischen Selbstverwaltung[1], der für die vier Wirtschaftszweige: Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie im Jahre 1933 in Angriff genommen wurde und noch der Vollendung harrt, so daß sich zur Zeit über Sinn und Gestaltung dieser weitgreifenden Volksordnungspläne nähere Angaben nicht machen lassen. Auch das geistige Leben hat in Reichsschrifttumskammer, Presse-, Film-, Theater-, Musik- und Rundfunkkammer und der Reichskammer der bildenden Künste disziplinierende Formen erhalten, die den staatlichen Anspruch auf eine geistige Hoheit zu verwirklichen bestimmt sind.

Diesem umfassenden Aufbau sind als überkommene Ordnungsgebilde die kommunalen Selbstverwaltungskörper, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Provinzen zuzurechnen. Sie sind entstanden aus dem spezifisch deutschen Bedürfnis nach Mannigfaltigkeit und Anpassung der Verwaltung an die Vielfältigkeit des stammesgebundenen volklichen Lebens. Darum sind sie keine Schöpfungen des 19. Jahrhunderts. Die Gemeindeordnungen des vorigen Jahrhunderts haben den Gemeinden im wesentlichen nur eine neue Gestalt gegeben und sie neu belebt, nachdem die kommunale Selbstverwaltung in der absolutistischen Epoche stark verkümmert war. In der Zeit des staatlichen Zerfalls unter der Weimarer Verfassung ging der Sinn der echten Selbstverwaltung mehr und mehr verloren und die Gemeinden maßten sich eine autonome Freiheit an, die der Einheit des Reiches gefährlich werden mußte. Im Zuge der nationalsozialistischen Revolution wurden die Gemeinden ihrer eigentlichen Aufgabe wieder zugeführt, im Rahmen einer festgefügten staatlichen Einheit den örtlichen Verwaltungsbedürfnissen zu dienen. Preußen hat durch das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 dem gemeindlichen Verwaltungsleben bereits eine dem nationalsozialistischen Staat angepaßte Form gegeben. Eine in Kürze zu erwartende Reichsgemeindeordnung wird das Reformwerk vollenden.

[1] Näheres darüber bei E. R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, 1934, S. 65 ff.

Schluß

Mit der nationalsozialistischen Revolution ist das deutsche Volk in das 20. Jahrhundert eingetreten. Es hat sich, durch die nationalsozialistische Bewegung zur äußersten Intensität fortgerissen, zu der Aufgabe des 20. Jahrhunderts bekannt: der Vollendung des Nationalstaates, den das 19. Jahrhundert als Ziel erkannte, zu dessen Verwirklichung es die territorialen Voraussetzungen schuf. Insoweit steht auch der neue deutsche Staat in der Tradition dieses Jahrhunderts. Der Weltkrieg hat uns darüber belehrt, daß der Nation auch andere Grenzen gezogen sind als die der eigenen Macht, daß Nationen Gegebenheiten sind, an denen kein menschlicher Wille und keine imperialistische Hybris zu rütteln vermag. Adolf Hitler hat sich, darin eine grundsätzliche Abwendung vom 19. Jahrhundert proklamierend, zu diesen Grenzen der Nation bekannt, indem er jeden Versuch eines Germanisierens oder Polonisierens verwarf. In dem Diktat von Versailles feierte die Maßlosigkeit des bürgerlichen Imperialismus ihren letzten Triumph.

Es ist das Schicksal der deutschen Nation, daß sie sich unter den Fesseln dieses Diktates gestalten muß, das dazu bestimmt ist, Deutschland aus dem Buche der Geschichte zu streichen; es wird vielleicht ihr Schicksal sein, daß das internationale Judentum sich dieses Instrumentes bemächtigt und mit seiner Hilfe den deutschen Lebensraum weiter zu verengen sucht. Aber im Schatten von Versailles ist ein Geschlecht entstanden, das gegen Illusionen gefeit ist, das die Gefahr nicht fürchtet, das nüchtern und heroisch zugleich ist. Ihm gehört der Staat des 20. Jahrhunderts, ihm ist das Schicksal Deutschlands anvertraut. Das harte Geschlecht von heute ist Bürge der Zukunft — der besseren Zukunft.

*

Im gleichen Verlage erschienen ferner von:

Prof. Carl Schmitt

Preuß. Staatsrat / Mitgl. der Akademie f. Deutsches Recht

Der Begriff des Politischen. 4. Auflage. Kart. RM. 1,—

Mit streng wissenschaftlicher Zuverlässigkeit entwickelt der Verfasser die politischen Begriffe und schafft so für ein künftiges Lehrbuch der Politik einen Katechismus, dessen Grundgedanken jedem Politiker geläufig sein müssen, weil sie als Grundwahrheiten in der Politik anzusprechen sind. (Staatssekretär Dr. Freisler in der „Deutschen Justiz")

Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches.

Der Sieg des Bürgers über den Soldaten. Kart. RM. 1,— (Der deutsche Staat der Gegenwart. Heft 6)

Wenn Professor Dr. Carl Schmitt heute ein neues Werk erscheinen läßt, so bedeutet das nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein politisches Ereignis. In dieser Schrift sagt er Endgültiges über die tiefste und eigentliche Ursache, die zum Konflikt zwischen dem preußischen Soldatenstaat und dem bürgerlichen Verfassungsstaat führen mußte. Mit sicherer Hand zerreißt Prof. Dr. Carl Schmitt die Verschleierungen einer seit zwei Generationen herrschenden Staatsrechtslehre. Darum ist diese neue Schrift ein großer Gewinn der nationalsozialistischen Staatslehre. Sie ist das erste klare Bild der wahren Struktur des zweiten Reiches. (Westfälische Landeszeitung Rote Erde, Dortmund)

Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens.

Kart. RM. 1,— (Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank)

Der Verfasser stellt in dieser Schrift die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens einander gegenüber: Das Gesetzes- oder Regeldenken, das Entscheidungsdenken und das konkrete Ordnungsdenken. In anregenden Darlegungen zeigt der Verfasser, wie alle Wandlung eines juristischen Denktypus im großen geschichtlichen und systematischen Zusammenhange steht, der sie der jeweiligen Lage des politischen Gemeinschaftslebens einordnet.
(Der junge Rechtsgelehrte, Berlin)